

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Philipps-Universität Marburg
Ggf. Standort	

Studiengang 01	Friedens- und Konfliktforschung		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	1.10.2004		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	35	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	39	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	36	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Wintersemester 2004/05 bis Wintersemester 2022/23		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3

Studiengang 02	Peace and Conflict Studies			
Abschlussbezeichnung	Master of Arts			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO	<input type="checkbox"/>
	Berufs- ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO	<input checked="" type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2011			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	15	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	15	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	15	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Wintersemester 2004/05 bis Wintersemester 2022/23			
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>			
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>			
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2			

Studiengang 03	Soziologie: Gesellschaftliche Ordnungen im Wandel			
Abschlussbezeichnung				
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO	<input type="checkbox"/>
	Berufs- ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	1.10.2017			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	35	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	25	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	20	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Wintersemester 2014/2015 bis Wintersemester 2022/23			

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3

Verantwortliche Agentur	ACQUIN e.V.
Zuständige/r Referent/in	Janine Igl
Akkreditierungsbericht vom	16.05.2024

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick.....	6
Studiengang 01 „Friedens- und Konfliktforschung“ (M.A.)	6
Studiengang 02 „Peace and Conflict Studies“ (M.A.)	7
Studiengang 03 „Soziologie: Gesellschaftliche Ordnungen im Wandel“ (M.A.)	8
Kurzprofile der Studiengänge	9
Studiengang 01 „Friedens- und Konfliktforschung“ (M.A.)	9
Studiengang 02 „Peace and Conflict Studies“ (M.A.)	10
Studiengang 03 „Soziologie: Gesellschaftliche Ordnungen im Wandel“ (M.A.)	11
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	12
Studiengang 01 „Friedens- und Konfliktforschung“ (M.A.)	12
Studiengang 02 „Peace and Conflict Studies“ (M.A.)	13
Studiengang 03 „Soziologie: Gesellschaftliche Ordnungen im Wandel“ (M.A.)	14
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	15
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	15
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	15
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	16
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	18
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	18
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	19
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	20
8 Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	20
9 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	20
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	21
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung	21
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	22
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	22
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	28
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	28
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	36
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	39
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	42
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	44
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	47
2.2.7 Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	51
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	53
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	56
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	61
2.6 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	64
2.7 Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) ..	64
2.8 Wenn einschlägig: Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	64

III	Begutachtungsverfahren.....	66
1	Allgemeine Hinweise.....	66
2	Rechtliche Grundlagen	66
3	Gutachtergremium	66
3.1	Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer.....	66
3.2	Vertreterin der Berufspraxis.....	66
3.3	Vertreter der Studierenden	66
IV	Datenblatt.....	67
1	Daten zu den Studiengängen	67
1.1	Studiengang 01 „Friedens- und Konfliktforschung“ (M.A.).....	67
1.2	Studiengang 02 „Peace and Conflict Studies“ (M.A.).....	68
1.3	Studiengang 03 „Soziologie: Gesellschaftliche Ordnungen im Wandel“ (M.A.).....	71
2	Daten zur Akkreditierung	73
2.1	Studiengang 01 „Friedens- und Konfliktforschung“ (M.A.).....	73
2.2	Studiengang 02 „Peace and Conflict Studies“ (M.A.).....	73
2.3	Studiengang 03 „Soziologie: Gesellschaftliche Ordnungen im Wandel“ (M.A.).....	73
V	Glossar	74
	Anhang	75

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01 „Friedens- und Konfliktforschung“ (M.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Studiengang 02 „Peace and Conflict Studies“ (M.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
 nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
 nicht erfüllt

Bei Nichterfüllung mindestens eines Kriteriums:

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage(n) vor:

- (Kriterium „Studierbarkeit“): Die Studien- und Prüfungsordnung inklusive aller Anlagen für den englischsprachigen Joint Degree „Peace and Conflict Studies“ (M.A.) muss den Studierenden in einer englischen Lesefassung zugänglich gemacht werden.
- (Kriterium „Hochschulische Kooperationen“): Die Kooperationsvereinbarung als rechtlich bindende Grundlage der gemeinsamen Verantwortung der Philipps-Universität Marburg und der University of Kent muss vorgelegt werden.

Studiengang 03 „Soziologie: Gesellschaftliche Ordnungen im Wandel“ (M.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

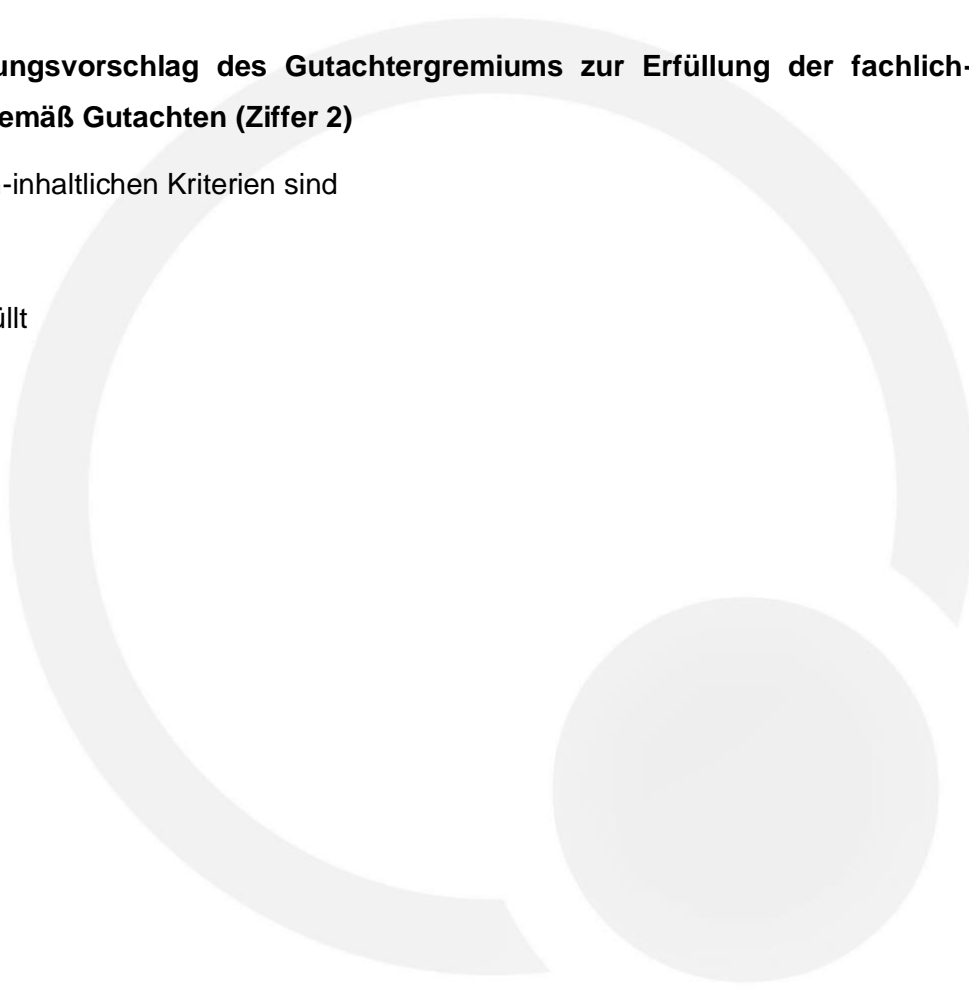
Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt



Kurzprofile der Studiengänge

Studiengang 01 „Friedens- und Konfliktforschung“ (M.A.)

Der überwiegend deutschsprachige Studiengang „Friedens- und Konfliktforschung“ (M.A.) wurde 2004 als erster Masterstudiengang an der Philipps-Universität Marburg eingerichtet. Die Friedens- und Konfliktforschung beschäftigt sich als interdisziplinäres, in ihren methodischen und theoretischen Grundlagen aber stark sozialwissenschaftliches Forschungsfeld mit intergruppalen, gesellschaftlichen und internationalen Konflikten und den Möglichkeiten ihrer Bearbeitung.

Gegenstand des Masterstudiengangs sind internationale und gesellschaftliche Konflikte und ihre konstruktive Regelung. Studierende erwerben vertiefte Fachkenntnisse der Friedens- und Konfliktforschung sowie insbesondere Fähigkeiten zur methodischen Analyse von Konflikten. Die thematische Breite umspannt neben Aspekten der strukturellen Prävention von Konflikt- und Gewalteskalation und der politischen, kulturellen und sozio-ökonomischen Ursachen von Konflikten auch die Dynamik von Intergruppen-, innerstaatlichen und internationalen Konflikten. Darüber hinaus werden Möglichkeiten der Intervention in und der Schlichtung von Konflikten sowie Probleme der Friedenskonsolidierung und der Aufarbeitung von Massengewalt behandelt.

Im Studiengang sind Pflichtmodule aus dem Völkerrecht und der Sozialpsychologie sowie Simulationen zur Gewaltkonflikten und Friedensverhandlungen verankert, die für den Studiengang profilbildend sind.

Studiengang 02 „Peace and Conflict Studies“ (M.A.)

Der Joint Degree-Studiengang wird gemeinsam von der Philipps-Universität Marburg und der School of Politics and International Relations der University of Kent/Canterbury (Vereinigtes Königreich) angeboten. Aus einer langjährigen Kooperation des Fachbereichs mit der University of Kent ging 2011 zunächst ein englischsprachiger Double Degree-Studiengang hervor, der 2015 in den Joint Degree-Studiengang „Peace and Conflict Studies“ (M.A.) überführt wurde. Es handelt sich um einen englischsprachigen Studiengang. Ein Aufenthalt an der University of Kent im ersten Studienjahr und an der Philipps-Universität Marburg im zweiten Jahr sind obligatorisch. Die Studierenden sind während der Studienzeit an beiden Hochschulen eingeschrieben.

Gegenstand des Masterstudiengangs sind internationale und gesellschaftliche Konflikte und ihre konstruktive Regelung. Studierende erwerben vertiefte Fachkenntnisse der Friedens- und Konfliktforschung sowie insbesondere Fähigkeiten zur methodischen Analyse von Konflikten. Die thematische Breite umspannt neben Aspekten der strukturellen Prävention von Konflikt- und Gewalteskalation und der politischen, kulturellen und sozio-ökonomischen Ursachen von Konflikten auch die Dynamik von Intergruppen-, innerstaatlichen und internationalen Konflikten. Darüber hinaus werden Möglichkeiten der Intervention in und der Schlichtung von Konflikten sowie Probleme der Friedenskonsolidierung und der Aufarbeitung von Massengewalt behandelt.

Im Joint Degree-Studiengang Peace and Conflict Studies lernen Studierende zwei unterschiedliche Hochschulsysteme kennen. Während der erste Studienabschnitt an der School of Politics and International Relations stärker politikwissenschaftliche Perspektiven auf internationale Konflikte vermittelt, legt der zweite Studienabschnitt am Zentrum für Konfliktforschung den Schwerpunkt eher auf gesellschaftszentrierte Perspektiven.

Studiengang 03 „Soziologie: Gesellschaftliche Ordnungen im Wandel“ (M.A.)

Der Studiengang „Soziologie: Gesellschaftliche Ordnungen im Wandel“ (M.A.) ist ein Programm, das das Fach Soziologie in seiner vollen Breite vermitteln und zugleich eine inhaltliche Profilierung ermöglichen soll.

Der forschungsorientierte Masterstudiengang soll Absolvent:innen des Bachelorstudiengangs Soziologie in Haupt- und Nebenfach oder vergleichbarer sozialwissenschaftlicher Bachelorstudiengänge zu einer vollwertigen, akademischen Qualifizierung im Fach Soziologie weiterführen und den Zugang zur Promotion herstellen. Ziel des Studiengangs ist sowohl die fundierte Qualifikation in der Rezeption und Analyse soziologischer Theorie als auch die Vermittlung von anwendungsorientiertem und methodischem Fachwissen.

Die Didaktik des Studiengangs orientiert sich am Prinzip des dialogischen und problemorientierten Lehrens und Lernens, vermittelt über die Methodik angeleiteter individueller Eigenarbeit und angeleiteter sowie eigenverantwortlicher Kleingruppenarbeit. Die Lehr- und Lernformen sollen insbesondere die Entwicklung und Förderung fachübergreifender Kompetenzen fördern. Didaktische Besonderheiten wie das Projektstudium als Anwendungsfeld selbstständigen Lernens ermöglichen die Bildung kritischer und handlungsfähiger Persönlichkeiten mit vielfältigen generischen Kompetenzen.

Das Studium qualifiziert – je nach Schwerpunktbildung – für Tätigkeiten z.B. in der empirischen Sozial-, Markt- und Meinungsforschung, Personalplanung und Personalentwicklung, Medien- und Öffentlichkeitsarbeit, Planung und Beratung im öffentlichen und privatwirtschaftlichen Sektor, Verbandsarbeit in Organisationen politischer, sozialer und kultureller Interessenvertretung, Entwicklungshilfe und Entwicklungspolitik sowie Unterstützung wissenschaftlicher Forschung und Lehre.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Studiengang 01 „Friedens- und Konfliktforschung“ (M.A.)

Unter der Studiengangsbezeichnung „Friedens- und Konfliktforschung“ (M.A.) subsumieren sich hochaktuelle gesellschaftliche Fragestellungen zu innergesellschaftlichen wie zwischenstaatlichen Konflikten auf nationaler wie internationaler Ebene und ihre konstruktive Regelung.

Das Curriculum verknüpft in stimmiger Weise Fachkenntnisse der Friedens- und Konfliktforschung mit handlungspraktischen Kompetenzen und Transferfähigkeiten. Das Lehrveranstaltungsangebot berücksichtigt vielfach gegenwärtige Fragen der Konfliktbearbeitung und deren multidisziplinäre Zugänge. Aus Sicht der Gutachter:innen kann in der Lehre die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen durchgängig gewährleistet werden. Die Professuren sind im Feld ausgewiesen und national wie international sichtbar.

Die Studierenden können ihr Studium durch curricular verankerte Praxis- und Auslandsaufenthalte in hohem Maße individuell gestalten.

Der Studiengang bereitet sehr gut auf potenzielle, verantwortungsvolle Tätigkeiten in zivilgesellschaftlichen Organisationen und Unternehmen oder eine wissenschaftsnahe Beschäftigung vor.

Studiengang 02 „Peace and Conflict Studies“ (M.A.)

Die Zielgruppe des Joint-Degree-Programms „Peace and Conflict Studies“ (M.A.) sind internationale Bewerber:innen unterschiedlichster Fachdisziplinen, die ein ausgenommen internationales Studienprogramm in englischer Sprache absolvieren wollen.

Das anspruchsvolle Curriculum ist unter Berücksichtigung dieser Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Trimester an der University of Kent zentrieren Bereiche der internationalen Beziehungen, der Studienabschnitt an der Philipps-Universität Marburg fokussiert soziologische Perspektiven auf innergesellschaftliche Konflikte und ihre Dynamiken.

Die Gutachter:innen gewannen den Eindruck, dass dieser etablierte wie erfolgreiche Studiengang zwischen den Studiengangsverantwortlichen der Universitäten in Kent und in Marburg sehr gut bezüglich seiner Lehrinhalte und Lernziele abgestimmt ist. Die Betreuung der Studierenden ist in weiten Teilen intensiv. Der Studiengang weist eine sehr geringe Abbruchquote auf und die Einhaltung der Regelstudienzeit ist gewährleistet.

Das ausgewiesene interdisziplinäre Profil des Studiengangs, beginnend mit der heterogenen Studierendenschaft über die vielfältigen Lehrinhalte mit ihrem Anwendungsbezug bis hin zum Berufspraktikum im Ausland, bietet große Chancen für ein selbstgestaltetes Studium und zur Herausbildung eines eigenen Portfolios.

Studiengang 03 „Soziologie: Gesellschaftliche Ordnungen im Wandel“ (M.A.)

Der forschungsorientierte Masterstudiengang „Soziologie: Gesellschaftliche Ordnungen im Wandel“ (M.A.) zielt auf eine vornehmlich theoriegeleitete Analyse und Rezeption von Mechanismen der Ordnungsbildung, -stabilisierung und -auflösung.

Die Klammer des Studiengangs, der „Ordnungsbegriff“ und die damit verbundenen Wandlungsprozesse, durchzieht das Curriculum des Studiengangs stringent. Die thematische Breite des Programms reflektiert gleichzeitig die Forschungsschwerpunkte der Lehrenden des Instituts.

Studierende sollen über den disziplinären Studiengang einen Zugang zu Forschung finden oder sich außerhalb der Hochschule innerhalb wachsend akademisierter Berufsfeldern verorten können. Der Studiengang befähigt in seiner inhaltlichen und methodischen Konzeption zu wissenschaftlich fundiertem Arbeiten. Durch ihre curriculare Verankerung als Wahlpflichtmodule sollen künftig gesellschaftliches und politisches Engagement und studentische Praktika stärker gefördert werden.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang „Friedens- und Konfliktforschung“ (M.A.) führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss. Es handelt sich um einen Vollzeitstudiengang, der gemäß § 7 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Friedens- und Konfliktforschung“ (im Folgenden StPO-FuK) eine Regelstudienzeit von vier Semestern umfasst.

Der Masterstudiengang „Peace and Conflict Studies“ (M.A.) ist ein Vollzeitstudiengang und umfasst gemäß § 7 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Peace and Conflict Studies“ (im Folgenden StPO-PaCS) eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Das erste Studienjahr wird an der University of Kent, das zweite an der Philipps-Universität Marburg studiert.

Der Masterstudiengang „Soziologie: Gesellschaftliche Ordnungen im Wandel“ (M.A.) ist ein Vollzeitstudiengang und umfasst gemäß § 7 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Soziologie: Gesellschaftliche Ordnungen im Wandel“ (im Folgenden StPO-Soziologie) eine Regelstudienzeit von vier Semestern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang „Friedens- und Konfliktforschung“ (M.A.) verfolgt ein eher forschungsorientiertes Profil (vgl. § 6 Abs. 8 StPO-FuK). Der Masterstudiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der gemäß § 23 Abs. 2 die Fähigkeit nachgewiesen wird, „innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Friedens- und Konfliktforschung nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten“.

Der Masterstudiengang „Peace and Conflict Studies“ (M.A.) ist eher forschungsorientiert (vgl. § 6 Abs. 7 StPO-PaCS). Mit der obligatorischen Masterarbeit weist „der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit [...] [nach], innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Peace and Conflict Studies nach wissenschaftlichen Methoden

selbstständig zu bearbeiten“ (vgl. § 23 Abs. 2). Die Masterarbeit bildet zusammen mit der Studienleistung „Proposal“ im Kolloquium das Abschlussmodul „Master Dissertation“ (Abs. 1). Die Erstbetreuung erfolgt stets durch die Philipps-Universität Marburg, die Zweitbetreuung durch die University of Kent (Abs. 5).

Der Masterstudiengang „Soziologie: Gesellschaftliche Ordnungen im Wandel“ (M.A.) ist konsekutiv und eher forschungsorientiert (vgl. § 6 Abs. 8 StPO-Soziologie). Als obligatorischer Bestandteil des Studiums ist eine Masterarbeit vorgesehen, „mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Soziologie nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat die im Studium erworbenen Kompetenzen, insbesondere die Befähigung zur theoretischen und methodischen Reflexion fachwissenschaftlicher Problemstellungen, in schriftlicher Form dokumentiert“ (vgl. § 23 Abs. 2).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

§ 4 Allgemeine Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010, Zweite Änderung vom 14. Dezember 2022 zur Anpassung an das geänderte HessHG vom 14. Dezember 2021 (nachfolgend: AB-M) sieht als Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang den Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses vor.

Die Zulassung zum Masterstudiengang „Friedens- und Konfliktforschung“ (M.A.) erfolgt mittels Eignungsfeststellungsverfahren nach § 4 StPO-FuK i.V.m. Anlage 5 der Studien- und Prüfungsordnung („Regelung für Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren“): Die Zugangsvoraussetzungen sehen den Abschluss eines beliebigen Bachelorabschlusses oder vergleichbaren Hochschulabschlusses vor. Weiterhin ist der Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache auf B2-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) zu erbringen. Im Eignungsfeststellungsverfahren wird aus der Note des Erststudiums, der Bewertung des Motivationsschreibens und den Nachweisen über berufliche oder studien- bzw. praxisbezogene Auslandsaufenthalte, einschlägiges Vorwissen, weitere Fremdsprachenkenntnisse außer Englisch sowie ehrenamtliche Tätigkeiten ein Wert von bis zu 110 Punkten ermittelt. Die Eignung zum Studium erfüllt, wer mindestens 75 Punkte erhält (§ 4 Anlage 5

der StPO-FuK). Bei fehlenden Kenntnissen der deutschen Sprache auf Niveau DSH 2 kann die Einschreibung unter der Auflage, sie bis zum Beginn des zweiten Fachsemesters nachzuweisen, erfolgen.

Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang „Peace and Conflict Studies“ (M.A.) ist der Nachweis eines fachlich einschlägigen Bachelorstudiengangs aus dem Bereich der Sozialwissenschaften oder vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses, alternativ der Abschluss eines beliebigen Bachelorstudiengangs mit der Mindestnote 2,3 und einschlägigen beruflichen Erfahrungen (vgl. § 4 Abs. 1 StPO-PaCS). Weiterhin ist der Nachweis über sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache auf Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Abs. 4) oder äquivalenter Kenntnisse durch von der University of Kent anerkannte Zertifikate (IELTS, PTE Academic, CAE/CPE oder TOEFL) zu erbringen. Die persönliche fachliche Eignung ist anhand von Motivationsschreiben, eines akademischen Referenzschreibens und akademischer Qualifikationen darzustellen (Abs. 5). Die Bewerbung erfolgt über das Bewerbungsportal der University of Kent. Dem dortigen Admission Office obliegt die Verfahrensdurchführung, die formale Prüfung und die Entscheidung über die Zulassung unter Beteiligung des Joint Boards. Für den Studiengang sind im ersten Studienjahr Studiengebühren entlang der Gebührenordnung der University of Kent zu entrichten.

Die fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang „Soziologie: Gesellschaftliche Ordnungen im Wandel“ (M.A.) sind in § 4 StPO-Soziologie festgelegt. Voraussetzung für die Zulassung ist ein fachlich einschlägiger Bachelorabschluss (oder vergleichbarer Abschluss) aus dem Bereich der Sozialwissenschaften bzw. der Soziologie mit einer Gesamtnote von mindestens 3,0, außerdem Englischkenntnisse auf Sprachniveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens. Als einschlägig für den Zugang gilt der Nachweis sozialwissenschaftlicher oder soziologischer Module innerhalb eines Studiengangs bzw. (Nebenfach-)Teilstudiengangs im Umfang von mindestens 48 ECTS-Punkten, hiervon Kenntnisse der Methoden der empirischen Sozialforschung im Umfang von mindestens 6 ECTS-Punkten (§ 4 Abs. 1).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss der Studiengänge „Friedens- und Konfliktforschung“ (M.A.) und „Soziologie: Gesellschaftliche Ordnungen im Wandel“ (M.A.) wird der Mastergrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet gemäß § 3 der betreffenden Studien- und Prüfungsordnungen „Master of Arts“ (M.A.).

Im Studiengang „Peace and Conflict Studies“ (M.A.) verleihen der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften und Philosophie der Philipps-Universität Marburg und die School of Politics and International Relations der University of Kent gemäß § 3 StPO-PaCS den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.) (Joint Degree).

Die Zeugnisunterlagen werden aufgrund der Konfiguration des hochschulischen Campusmanagement-Systems der Philipps-Universität Marburg in einer aktuellen Musterfassung vorlegt. Das Diploma Supplement erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft. Das den Studierenden bei Abschluss ausgehändigte Diploma Supplement weist die jeweiligen studiengangspezifischen Lernergebnisse aus. Auf die Ausstellung des Diploma Supplement in einer englischsprachigen Übersetzung verweist § 35 AB-M.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Alle Studiengänge sind in Module gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Module umfassen ein bis zwei Semester und schließen in der Regel nach einem Studienjahr ab. Alle Module umfassen eine Größe von mindestens 5 ECTS-Punkten. Die Modulbeschreibungen beinhalten alle in § 7 Abs. 2 StAkV aufgeführten Punkte.

Umfang und Dauer der Prüfungsformen im Masterstudiengang „Friedens- und Konfliktforschung“ (M.A.) sind in § 22 StPO-FuK unter Verweis auf die der StPO angehängte Modulliste (Anlage 2) definiert.

Für den Studiengang „Peace and Conflict Studies“ (M.A.) sind die an der University of Kent zu absolvierenden Prüfungen in einem separaten Modulhandbuch und die Prüfungen an der Philipps-Universität Marburg in § 22 StPO-PaCS unter Verweis auf die der StPO angehängte Modulliste (Anlage 2) ausgewiesen.

Umfang und Dauer der Prüfungsformen im Masterstudiengang „Soziologie: Gesellschaftliche Ordnungen im Wandel“ (M.A.) sind in § 22 StPO-Soziologie unter Verweis auf die der StPO angehängte Modulliste (Anlage 2) definiert.

Die Ausweisung einer relativen Abschlussnote gemäß ECTS Users' Guide ist für die Masterstudiengänge in § 28 Abs. 8 AB-M geregelt. Die Einstufungstabelle wird zusammen mit den weiteren Abschlussdokumenten als Anlage des Diploma Supplements ausgehändigt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Module aller Studiengänge sind mit ECTS-Punkten versehen. Mit dem jeweiligen konsekutiven Masterabschluss werden unter Einbeziehung eines grundständigen Studiengangs 300 ECTS-Punkte erworben. Ein ECTS-Punkt kann laut § 10 Abs. 3 AB-M zwischen 25 und 30 Arbeitsstunden in Selbststudium und Präsenz umfassen. In den Modulhandbüchern der Studiengänge „Friedens- und Konfliktforschung“ (M.A.), des Marburger Studienangebots für „Peace and Conflict Studies“ (M.A.) sowie „Soziologie: Gesellschaftliche Ordnungen im Wandel“ (M.A.) wird je ein ECTS-Punkt mit 30 Arbeitsstunden kalkuliert.

Im Studiengang „Friedens- und Konfliktforschung“ (M.A.) umfassen die Module 6 bzw. 12 ECTS-Punkte bei einem Semesterumfang von jeweils 30 ECTS-Punkten laut Musterstudienverlaufsplan. Der Umfang des Abschlussmoduls beträgt 24 ECTS-Punkte, davon entfallen 21 ECTS-Punkte auf die Masterarbeit und 3 ECTS-Punkte auf das Kolloquium mit Studienleistung Projektskizze (vgl. § 23 Abs. 2 StPO-FuK).

Im Studiengang „Peace and Conflict Studies“ (M.A.) liegt den einzelnen Modulbeschreibungen zufolge für die Trimester an der University of Kent einem ECTS-Punkt ein Arbeitsaufwand von 20 Stunden zugrunde. Für die Studienabschnitte an der Philipps-Universität Marburg lässt sich ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden für einen ECTS-Punkt feststellen. Für die Module der University of Kent sind jeweils 10 ECTS-Punkte und die Module der Philipps-Universität Marburg jeweils 6 ECTS-Punkte vorgesehen. Im Musterstudienverlaufsplan sind im ersten Studienjahr Module im Gesamtumfang von 72 ECTS-Punkten aufgeteilt auf zwei Trimester an der University of Kent (60 ECTS-Punkte) sowie ein Praxismodul begleitet durch die Philipps-Universität Marburg (12 ECTS-Punkte) vorgesehen. Das zweite Studienjahr an der Philipps-Universität Marburg sieht einen Umfang von 48 ECTS-Punkten verteilt auf zwei Semester vor. Der Umfang des Abschlussmoduls

beträgt 30 ECTS-Punkte, davon entfallen auf die Masterarbeit 24 ECTS-Punkte und 6 ECTS-Punkte auf das Kolloquium mit Studienleistung „Proposal“ (vgl. § 23 Abs. 2 StPO-PaCS).

Im Studiengang „Soziologie: Gesellschaftliche Ordnungen im Wandel“ (M.A.) sind Module im Umfang von je 12 ECTS-Punkten und ein Gesamtaufwand von 30 ECTS-Punkten zu jedem Semester vorgesehen. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 24 ECTS-Punkte (vgl. § 23 Abs. 2 StPO-Soziologie).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen gemäß der Lissabon-Konvention sowie die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen gemäß des Gleichwertigkeitsprinzips bis zur Hälfte des Studiums ist für die Masterstudiengänge in § 19 AB-M festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

8 Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

9 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Laut Begründung zur Musterrechtsverordnung: Es besteht ein Kooperationsvertrag zwischen der Philipps-Universität Marburg und der University of Kent. Da die Studiengänge nicht nach den Kriterien des „European Approach“ begutachtet werden, ist das Kriterium *nicht einschlägig*. Auf das Konzept und die Umsetzung des Joint Degree wird insbesondere unter Kapitel 2.2.7. „Besonderer Profilspruch“ bzw. unter 2.8. „Hochschulische Kooperationen“ eingegangen.

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Während der Begutachtung spielten für alle Studiengänge die inhaltlichen Profile, die Integration studentischer Praxiserfahrungen und die beruflichen Perspektiven über alle Studiengänge hinweg eine herausgehobene Rolle. Weiterhin wurden die Weiterentwicklungen im Studiengang „Soziologie: Gesellschaftliche Ordnungen im Wandel“ (M.A.), außerdem für „Peace and Conflict Studies“ (M.A.) die Studienbedingungen der internationalen Studierendenschaft bzw. der Transfer vom englischen ins deutsche Hochschulsystem thematisiert.

Studiengang 01 „Friedens- und Konfliktforschung“ (M.A.) und Studiengang 02 „Peace and Conflict Studies“ (M.A.):

Für die Weiterentwicklung der Studiengänge der Friedens- und Konfliktforschung wurden im Rahmen der letzten Reakkreditierung folgende Empfehlungen ausgesprochen:

„Angesichts der steigenden Studierendenzahlen sollte das Beratungsangebot von einer halben Koordinationsstelle auf eine Vollzeitstelle ausgebaut werden.“ Das Beratungsangebot wird im Wesentlichen durch den Koordinator der Studiengänge und studentische Hilfskräfte übernommen. Die Koordinationsstelle des Zentrums wurde temporär aus Drittmitteln auf 100% aufgestockt und soll planmäßig entfristet werden.

„Das englischsprachige Lehrangebot sollte ausgebaut werden“: Das englischsprachige Lehrangebot in beiden Studiengängen wurde erweitert, sodass größere Wahlmöglichkeiten für die Studierenden beider Studiengänge bestehen und Lehrkapazitäten effektiv genutzt werden.

„Das Angebot an qualitativer Methodenausbildung sollte erweitert werden“: Qualitative Methoden werden im deutschsprachigen Studiengang im Rahmen eines Pflichtmoduls und im Kontext der Forschungsprojekte vertieft und im Joint-Degree an der University of Kent unterrichtet. Evaluationen haben hier bislang keinen darüber hinaus gehenden Bedarf angezeigt.

In beiden Studiengängen gab es seit der Reakkreditierung keine substanziellen Änderungen.

Studiengang 03 „Soziologie: Gesellschaftliche Ordnungen im Wandel“ (M.A.):

Angesichts sinkender Studierendenzahlen sollte aus Sicht des Fachbereichs diese Reakkreditierung dazu genutzt werden, Änderungen einzuführen, die diesem Trend entgegenwirken. Gleichzeitig sollte die Studienstruktur auch besser an den neuen BA-Studienstrukturen seit Wintersemester 2023/24 angepasst werden.

Im Zuge der letzten Reakkreditierung wurde eine neue Profilierung vorgenommen und der damalige Studiengang „Soziologie und Sozialforschung“ in „Soziologie: Gesellschaftliche Ordnungen im Wandel“ umbenannt. Das neue Profil reflektiert die damals durch Neubesetzungen entstandenen Veränderungen am Institut, die auch weiterhin das Institut prägen. Die bislang noch nicht abgeschlossene Umgestaltung des Masterstudiengangs verfolgte die Absicht, den Studiengang hinsichtlich der inhaltlichen Fokussierung auf die Profile in Forschung und Lehre anzupassen, die in Marburg bewährte Studiengangstruktur mit einer starken Projektorientierung jedoch nur moderat zu verändern.

Eine Neuerung liegt darin, dass auch Studierende aus dem neuen Nebenfach „Soziologie“ (B.A.) ohne Auflagen den Masterstudiengang studieren können. Daraus resultierende fehlende fachspezifische Vorkenntnisse, vor allem im Bereich der Forschungsmethoden, werden durch ein gemeinsames Einführungsmodul und das Modul „Vertiefung Forschungsmethoden“ aufgegriffen. Mit der Verkleinerung des Basisbereichs, breiteren Wahlmöglichkeit und der Flexibilisierung der Projektarbeit wird die akzentuierte Profilbildung der Studierenden verfolgt.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau [\(§ 11 MRVO\)](#)

Studiengang 01 „Friedens- und Konfliktforschung“ (M.A.)

Sachstand

Ziel des Studiengangs „Friedens- und Konfliktforschung“ (M.A.) ist es, analytische und praktische Qualifikationen im Bereich der Friedens- und Konfliktforschung zu vermitteln. Dazu gehören insbesondere Fähigkeiten, Konflikte nach ihrem Gegenstand, ihrem Verlauf, ihren Ursachen und Akteuren analysieren sowie Perspektiven der konstruktiven Regelung oder Lösung von Konflikten entwickeln und an der Bearbeitung von Konflikten mitwirken zu können.

Gemäß § 2 Abs. 1 StPO-FuK zielt der Studiengang auf den Erwerb folgender Kompetenzen ab:

- „systematische, theoriegeleitete und methodische Analyse von Konflikten, ihren Entstehungsbedingungen und ihren Lösungsmöglichkeiten im gesellschaftlichen und internationalen Kontext durchführen zu können;
- an der konstruktiven Bearbeitung von Konflikten mitzuwirken;

- sich in andere wissenschaftliche, politische, kulturelle und lebensweltliche Positionen hineinzusetzen, sowie eigene Positionen und Werturteile zu begründen und zu relativieren;
- komplexe Probleme in fachlich heterogenen Gruppen im Team zu lösen und dabei Verantwortung für Arbeitsprozesse zu übernehmen;
- in interkulturellen und internationalen Kontexten zu arbeiten;
- sich in gesellschafts- und friedenspolitischen Handlungsfeldern zu engagieren;
- in interdisziplinären Kontexten zu arbeiten;
- ausgeprägte Organisations-, Projektmanagement- und Präsentationskompetenzen sowie Kompetenzen der Wissenschaftskommunikation“.

Als einschlägige Berufsfelder für Absolvent:innen führt die Hochschule die wissenschaftliche Tätigkeit, zivile Konfliktbearbeitung, konfliktensible Entwicklungszusammenarbeit, konfliktbezogene Tätigkeiten im öffentlichen Dienst, politische und Erwachsenenbildung, internationale Konfliktbearbeitung, Konfliktmediation und Konfliktmanagement, Politik- und Organisationsberatung im Feld der Konfliktregelung und der Konfliktanalyse, Medien- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Risiko- und Konfliktanalyse in der Privatwirtschaft an.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der interdisziplinär ausgestaltete Masterstudiengang „Friedens- und Konfliktforschung“ (M.A.) ist unter anderem anschlussfähig an das Studienangebot des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie (FB 03) mit den Hauptfächern „Soziologie“, „Politikwissenschaft“, „Philosophie“ und „Kritische Kultur- und Religionsforschung“, wobei der Zugang zum Masterstudium nicht disziplinär eingegrenzt, sondern an ein Auswahlverfahren geknüpft ist.

Die Fähigkeiten, Konfliktodynamiken zu analysieren, Konfliktregelungsmöglichkeiten zu erarbeiten und selbst bei der konstruktiven Bearbeitung von Konflikten mitwirken zu können, treten aus Sicht der Gutachter:innen transparent als übergeordnete Zielsetzungen des etablierten Studiengangs heraus.

Die Studiengangsbezeichnung und der Abschlussgrad sind inhaltlich passend. Durch eine systematische wie theoriegeleitete und methodische Auseinandersetzung mit Konflikten wird insbesondere die Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit gegenüber einem Bachelorstudium weiter geschärft. Die im Studium vermittelten analytischen wie praktischen Kompetenzen und Fähigkeiten auf Masterniveau entsprechen den Erfordernissen des Arbeitsmarktes. Den Anspruch

einer Qualifizierung „für eine anspruchsvolle und eigenverantwortliche forschungsnahe Tätigkeit im Kontext der Analyse sozialer, gesellschaftlicher und internationaler Konflikte, insbesondere in einem internationalen Umfeld“, wie sie als Ziel des Studiums in § 2 StPO-FuK formuliert wird, kann der Studiengang einlösen. Das Abschlussniveau und die Qualifikation entsprechen vollumfänglich dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Der Entwicklung der Persönlichkeit wird durch die individuelle disziplinäre Schwerpunktbildung bei der Wahl thematisch spezialisierter Module, beispielsweise auf regional fokussierte Konfliktanalysen, aber auch durch den Erwerb überfachlicher Kompetenzen wie Sprachkenntnisse genug Raum gegeben.

Der weitgehend deutschsprachige Studiengang trägt aus Sicht der Gutacher:innen in seiner Ausgestaltung den Bedürfnissen der Studierenden und ihren unterschiedlichen Biografien umfassend Rechnung. Die Studierenden bzw. Absolvent:innen richten sich erfahrungsgemäß eher außeruniversitär aus.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 „Peace and Conflict Studies“ (M.A.)

Sachstand

Ziel des multidisziplinär und international ausgerichteten Studiengangs „Peace and Conflict Studies“ (M.A.) ist es, analytische und praktische Qualifikationen im Bereich der Friedens- und Konfliktforschung zu vermitteln. Dazu gehören insbesondere Fähigkeiten, Konflikte nach ihrem Gegenstand, ihrem Verlauf, ihren Ursachen und Akteuren analysieren sowie Perspektiven der konstruktiven Regelung oder Lösung von Konflikten entwickeln und an der Bearbeitung von Konflikten mitwirken zu können.

Gemäß § 2 Abs. 1 StPO-PaCS zielt der Studiengang jeweils auf den Erwerb folgender Kompetenzen ab:

- „systematische, theoriegeleitete und methodische Analyse von Konflikten, ihren Entstehungsbedingungen und ihren Regelungsmöglichkeiten im gesellschaftlichen und internationalen Kontext durchführen zu können;
- an der konstruktiven Bearbeitung von Konflikten mitzuwirken;
- sich in andere wissenschaftliche, politische, kulturelle und lebensweltliche Positionen hineinzusetzen, sowie eigene Positionen und Werturteile zu begründen und zu relativieren;

- komplexe Probleme in fachlich heterogenen Gruppen im Team zu lösen und dabei Verantwortung für Arbeitsprozesse zu übernehmen;
- in interkulturellen und internationalen Kontexten zu arbeiten;
- sich in gesellschafts- und friedenspolitischen Handlungsfeldern zu engagieren;
- in interdisziplinären Kontexten zu arbeiten;
- ausgeprägte Organisations-, Projektmanagement- und Präsentationskompetenzen sowie Kompetenzen der Wissenschaftskommunikation“.

Als einschlägige Berufsfelder für Absolvent:innen führt die Hochschule die wissenschaftliche Tätigkeit, zivile Konfliktbearbeitung, konfliktsensible Entwicklungszusammenarbeit, konfliktbezogene Tätigkeiten im öffentlichen Dienst, politische und Erwachsenenbildung, internationale Konfliktbearbeitung, Konfliktmediation und Konfliktmanagement, Politik- und Organisationsberatung im Feld der Konfliktregelung und der Konfliktanalyse, Medien- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Risiko- und Konfliktanalyse in der Privatwirtschaft an.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Bei dem erfolgreichen Joint-Degree-Programm „Peace and Conflict Studies“ (M.A.) handelt es sich um einen Studiengang, der an aktuelle sozial- wie gesellschaftlich relevante Fragestellungen anknüpft und dabei sowohl internationale wie innergesellschaftlich zentrierte Perspektiven im Kontext von Konflikten und Sicherheit in den Blick nimmt.

Die Konzeption des Studiengangs und sein inhaltliches Profil entsprechen den formulierten Qualifikationszielen des Studiengangs vollumfänglich. Die Qualifikationsziele sind klar formuliert, Studiengangsbezeichnung und Abschlussgrad sind inhaltlich passend.

Das Studium vermittelt die analytischen und praktischen Qualifikationen im Bereich der Friedens- und Konfliktforschung und befähigt ebenfalls zum wissenschaftlichen Arbeiten. Positiv bewertet das Gutachtergremium das breite Lehrangebot mit seinem Fokus auf aktuelle Konflikte und deren Dimensionen. Dies zählt auf die Persönlichkeitsentwicklung gleichermaßen wie auf die individuelle Profilierung der Studierenden ein. Das Abschlussniveau und die Qualifikation entsprechen dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse in vollem Umfang.

Im Besonderen das Alleinstellungsmerkmal der Internationalisierung zählt aus Sicht der Gutachter:innen auf die Berufsfähigkeit der Absolvent:innen ein. Den Absolvent:innen stehen vielfältige Beschäftigungsmöglichkeiten im Wissenschaftsbetrieb und breite Chancen für eine anspruchsvolle, ausbildungsadäquate Tätigkeit in ausgewiesenen Organisationen, NGO's oder Unternehmen offen. Aufgrund der naturgemäß internationalen Ausrichtung der Studierenden

orientieren sich diese vielfach nach Studienabschluss weltweit bzw. bei international tätigen Arbeitgebern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 „Soziologie: Gesellschaftliche Ordnungen im Wandel“ (M.A.)

Sachstand

Laut Selbstbericht der Hochschule zielt der Studiengang darauf ab, Fähigkeiten zu entwickeln, mit denen gesellschaftliche Ordnung analysiert werden kann.

Ziel des Studiengangs ist die Entwicklung analytischer Fähigkeiten zur fundierten Rezeption soziologischer Theorie und aktueller wissenschaftlicher Diskussionen sowie der Problemstellungen und Forschungsschwerpunkte der internationalen Soziologie in Bezug auf Mechanismen der Ordnungsbildung, -stabilisierung und -auflösung. Neben der Vermittlung von Kompetenzen zur Anwendung anwendungsorientierten und methodischen Fachwissens fokussiert der Studiengang innerhalb der Wahlpflichtmodule und Projektstudien die Vertiefung der Fähigkeiten zum selbstständigen Konzipieren, Planen und Umsetzen von Forschungsvorhaben. Dazu gehört auch die forschungsnahe Hinführung und Befähigung zur Planung einer Promotion.

Gemäß § 2 Abs. 2 StPO-Soz sollen im Studium folgende fachübergreifende Kompetenzen entwickelt werden:

- „analytische Kompetenz als Fähigkeit zur kritischen und systematischen Auseinandersetzung mit den Annahmen und Aussagen soziologischer Theorieansätze und der empirischen Forschung;
- soziale Kompetenz als Fähigkeit, sich in andere wissenschaftliche, politische, kulturelle und lebensweltliche Positionen hineinversetzen zu können, eigene Positionen der Kritik aussetzen und relativieren zu können sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit in Projekt- und Arbeitsgruppen;
- Sprach- und Kommunikationskompetenz in deutscher und englischer Sprache (Umgang mit Fachterminologie, wissenschaftliches Präsentieren und Schreiben); internationale Anschlussfähigkeit der Lehrinhalte, die zu einer Berufs- und Forschungsorientierung über nationale Grenzen hinweg befähigt und ermutigt;

- Informationssuch- und -Verarbeitungskompetenz als Fähigkeit, Informationsbedarf zu erkennen, Informationsressourcen suchen und verwenden zu können, um dann die gefundenen Informationen einschätzen und verarbeiten zu können;
- Organisations- und Medienkompetenz als Fähigkeit, eine wissenschaftliche Aufgabe unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Ressourcen in einem vorgegebenen Zeitraum planen und umsetzen sowie unter Zuhilfenahme angemessener Medien und Methoden moderieren und präsentieren zu können.“

Die Qualifikationsziele werden im Diploma Supplement hinterlegt.

Der Masterstudiengang qualifiziert nach Angabe der Hochschule vornehmlich für Forschung und Lehre. Je nach Schwerpunktsetzung im Bereich der Wahlpflichtmodule können sich die Studierenden auch für praxisorientierte Tätigkeiten in empirischer Sozial-, Markt- und Meinungsforschung, Personalplanung und Personalentwicklung, Medien- und Öffentlichkeitsarbeit, Planung und Beratung im öffentlichen und privatwirtschaftlichen Sektor, Verbandsarbeit und Erwachsenenbildung in Organisationen politischer, sozialer und kultureller Interessenvertretung sowie der Entwicklungshilfe und Entwicklungspolitik qualifizieren. Eine solche praxis- und berufsfeldbezogene Studienorientierung wird der Hochschule zufolge ermöglicht, ist aber individualisiert durch entsprechende Schwerpunktsetzung in den Wahlpflichtmodulen vorzunehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang zielt auf eine Erweiterung und Vertiefung von analytischen wie methodischen und personellen Kompetenzen ab, die zuvor in einem sozialwissenschaftlich orientierten Bachelorstudiengang in Haupt- oder Nebenfach erworben worden sind. Die Ziele einer theoriegeleiteten Analyse und Rezeption von Mechanismen der Ordnungsbildung, -stabilisierung und -auflösung sind in der Prüfungsordnung unter § 2 StPO-Soz ausführlich dargestellt.

Der Studiengang befähigt fraglos in seiner inhaltlichen und methodischen Konzeption zu wissenschaftlich fundiertem Arbeiten. Das schließt die Fähigkeit zu wissenschaftlicher Recherche und Analyse von Theorien und empirischer Forschung ebenso wie deren kritische Einordnung und den Transfer ein.

Mit dem Ordnungsbegriff, der mit der Umbenennung des Studiengangs in „Soziologie: Gesellschaftliche Ordnungen im Wandel“ (M.A.) bereits im Titel aufgeführt ist, verfolgt der Fachbereich bewusst einen breiten inhaltlichen Zugriff. Die eingeschriebenen Studierenden nehmen dieses neu entwickelte, spezifische Profil und die vornehmlich theoretische Auseinandersetzung mit „Ordnungen“ gut an. Sie schätzen die thematische Offenheit des Programms, das sich vom Anthropozän über wirtschaftliche Zusammenhänge bis hin zu Fragen der Geschlechterordnung

spannt. Allerdings ist es bislang nicht gelungen, eine höhere Bewerbernachfrage sowohl Marburger als auch auswärtiger Bachelorabsolvent:innen zu generieren (vgl. Kapitel „Studienerfolg“).

Studierende sollen über den disziplinären Studiengang einen Zugang zu Forschung finden oder sich außerhalb der Hochschule innerhalb von wachsend akademisierten Berufsfeldern verorten können. Das Lehrangebot des forschungsorientierten Studiengangs bedient vorrangig den wissenschaftlichen Bereich.

Durch die große Wahlfreiheit im Studium mit einem breiten Lehrangebot vor allem im „Studienbereich II: Aufbau und Vertiefung“ eröffnen sich den Studierenden Möglichkeiten der individuellen, praxisrelevanten Profilbildung und damit auch zur Berufsorientierung außerhalb des reinen Wissenschaftsbetriebs, etwa in der Privatwirtschaft oder im öffentlichen Dienst.

Der Studiengang erfüllt die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Studiengang 01 „Friedens- und Konfliktforschung“ (M.A.)

Sachstand

Der Studiengang MA Friedens- und Konfliktforschung ist in sechs Studienbereiche gegliedert.

Im „Studienbereich 1: Einführungen“ werden Studierende mit verschiedenen, für das interdisziplinäre Feld der Friedens- und Konfliktforschung relevanten Bereichen vertraut gemacht. Dazu gehören neben sozialwissenschaftlichen Konflikttheorien auch Theorien und Methoden der Konfliktregelung und der Friedenspsychologie. Die Module „Friedens- und Konfliktforschung als interdisziplinäres Forschungsfeld“ und „Formen der Konfliktregelung“ sollen Studierende mit sehr unterschiedlichen fachlichen Hintergründen in das Studium einführen.

„Studienbereich 2: Vertiefungen in Konfliktanalyse und Konfliktbearbeitung“ dient der Weiterentwicklung von Kompetenzen in der Analyse von Konflikten und ihrer Regelung.

Im „Studienbereich 3: Internationales Praktikum“ absolvieren die Studierenden ein zwölfwöchiges Praktikum, idealerweise zwischen dem zweiten und dritten Semester, in einschlägigen

Berufsfeldern. Sie erwerben Einblicke in relevante Arbeits- und Projektzusammenhänge der Friedens- und Konfliktforschung und lernen, in internationalen Arbeitszusammenhängen Problemstellungen der Friedens- und Konfliktforschung zu bearbeiten.

Im „Studienbereich 4: Forschung“ vertiefen Studierende Theorien und Methoden im Rahmen eines Forschungsprojekts, das entweder stärker grundlagen- oder anwendungsorientiert ausgerichtet sein kann. Diese Wahlmöglichkeit eröffnet Studierenden Chancen zur eigenen Profilierung. Sie können durch forschungsbezogene Leistungen, die im Auslandsstudium erbracht werden, ersetzt werden.

Im „Studienbereich 5: Profil“ können Studierende Wahlpflichtmodule aus der Friedens- und Konfliktforschung sowie aus anderen Studiengängen durch die Wahl von Importmodulen belegen. Der Bereich dient der individuellen Profilierung vor dem Hintergrund der disziplinären Schwerpunkte der Studierenden, die entweder vertieft oder ausgeweitet werden können, dem Erwerb überfachlicher Kompetenzen, wie Sprachkenntnissen.

Der „Studienbereich 6: Abschluss“ umfasst die Masterarbeit mit einer Bearbeitungszeit von fünf Monaten sowie das begleitende Kolloquium.

Die Studienbereiche 1 bis 3 sowie 6 bestehen ausnahmslos aus Pflichtmodulen, demgegenüber enthalten die Studienbereiche 4 und 5 ausschließlich Wahlpflichtmodule. Im Studiengang werden weitgehend keine Module aus Bachelorstudiengängen verwendet. Ausnahme ist die Überblicksvorlesung über Methoden der quantitativen Sozialforschung und die Vorlesung zur Einführung in die Friedens- und Konfliktforschung im Lehrangebot sowohl für das Nebenfach „Friedens- und Konfliktforschung“ (B.A.) als auch im Masterstudiengang. Die Hochschule begründet dies damit, dass viele Masterstudierende zu Beginn nicht über explizite fachliche Vorkenntnisse bzw. über Kenntnisse zu quantitativen Methoden verfügen. Für beide Lehrveranstaltungen wird sichergestellt, dass Studien- bzw. Prüfungsleistungen aus dem Bachelorstudium nicht im Masterstudium angerechnet werden können und Studierende, die diese Module bereits im Bachelorstudium absolviert haben, alternative Module belegen. Für Module, die im Bachelor- und im Masterstudiengang belegt werden können, werden aus den Modulbeschreibungen die höheren Ansprüche an die Masterstudierenden gegenüber den Bachelorstudierenden deutlich.

Im überwiegend deutschsprachigen Studiengang orientieren sich die thematischen Spezialisierungen an den Forschungsschwerpunkten des Zentrums für Konfliktforschung, wie gesellschaftlichen Proteste im Kontext von Land- und Umweltkonflikten, Prozessen der postkolonialen Staatsbildung und der Friedenskonsolidierung, Fragen der Erinnerungspolitik und von Verteilungskonflikten. Die englischsprachigen Veranstaltungen des Zentrums können gleichwohl für den Studiengang „Friedens- und Konfliktforschung“ (M.A.) belegt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Zugang zum Masterstudiengang ist nicht allein auf einschlägige Bachelorabschlüsse begrenzt, sondern ist formal an ein Auswahlverfahren geknüpft, in dem die fachliche und persönliche Eignung mittels Motivationsschreiben, einschlägiger Auslands-, Praxis- und Berufserfahrung, außerdem Vorwissen aus dem Bereich der Friedens- und Konfliktforschung, Fremdsprachenkenntnisse und ehrenamtliches Engagement nachzuweisen ist und jeweils mit Punkten versehen wird. Der daraus ermittelte „Gesamteindruck“ wird von der Auswahlkommission mit bis zu 110 Eignungspunkten bewertet, wobei die Eignung mindestens 75 Punkten voraussetzt. Die festgelegte Eingangsqualifikation steht im Einklang mit den formulierten Qualifikationszielen.

Der Aufbau des Studiums verknüpft nach Ansicht der Gutachter:innen in stimmiger Weise Fachkenntnisse aus dem interdisziplinären Feld der Friedens- und Konfliktforschung mit handlungspraktischen Kompetenzen und Transferfähigkeiten und ist im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben.

Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, der Fachkultur entsprechende Lehr- und Lernformen. Das Studienformat sieht sich dem dialogischen und forschenden Lehren und Lernen verpflichtet. Dies spiegelt sich in einem ausgewogenen Verhältnis von klassischen Formaten mit modernen didaktischen Elementen, wie dem Planspiel „Simulating Peace and Conflict“, wider.

Während im 1. Semester durch Pflichtmodule eine thematische Einführung in die Friedens- und Konfliktforschung geleistet wird, erhalten Studierende ab dem 2. Semester in den vertiefenden Wahlpflichtmodulen vielfältige Gelegenheit, ihr Studium selbst zu gestalten. Der Studiengang greift mit dem Ziel eines systematischen Zugriffs auf die Lehre von Frieden und Konflikt(en) Erkenntnisse aus Bereichen des Völkerrechts, der Sozialpsychologie oder der Erziehungswissenschaften auf. Die Studierenden können so sich dem Gegenstand der Friedens- und Konfliktforschung aus verschiedensten Perspektiven nähern und ein eigenes Studienprofil bilden.

Innerhalb des Studiengangs findet ein reger Austausch mit den Studierenden zu Wissenschaftsdiskursen mit hohem Aktualitätsbezug wie postkolonialen Ansätzen oder den „Critical Research Studies“ statt. Das Gutachtergremium konnte den Eindruck gewinnen, dass die Lehrenden sehr responsiv in Hinblick auf Vorschläge der Studierenden sind und versuchen, deren fachliche Interessen z.B. an gegenwärtigen Fragen der Konfliktbearbeitung wie Migration bzw. Flucht und „neue“ Kriege innerhalb des Lehrveranstaltungsangebots zu berücksichtigen. Dies trägt aus Sicht der Gutachter:innen dazu bei, dass der Studiengang seit seiner Einführung deutschlandweit sichtbar und sehr erfolgreich ist. Das Gutachtergremium regt an, im Studiengang weitere innovative Veranstaltungsformate zu erproben und beispielsweise das Thema „Künstliche Intelligenz“ in der Lehre zu verankern.

Im Zeitraum der Akkreditierung wurde das vielfältige Lehrangebot um weitere englischsprachige Lehrveranstaltungen, außerdem die qualitative Methodenausbildung durch ein Zusatzseminar innerhalb des Pflichtmoduls „Methoden der empirischen Friedens- und Konfliktforschung“ (FUK04) und im Kontext des „Forschungsprojekts“ (FUK10) ergänzt. Beide Weiterentwicklungen stärken die Fähigkeit zum empirischen Arbeiten bzw. die berufliche Qualifizierung der Studierenden.

Ausdrücklich positiv bewerten die Gutachter:innen die praktischen Anteile im Studiengang: Im verpflichtenden zwölfwöchigen internationalen Praktikum, das idealiter zwischen dem 2. und 3. Fachsemester absolviert wird, setzen sich die Studierenden mit den internationalen Arbeitszusammenhängen der Friedens- und Konfliktforschung auseinander.

Gleichzeitig sind die Studierenden der Studiengangsleitung zufolge stark außercurricular in zivilgesellschaftlichen Organisationen engagiert. Sie gestalten außerdem oft vermittelt über mehrere Praktika ihren Übergang in den Beruf. Dieser Umstand hat in der Vergangenheit zu teilweise hohen Regelstudienzeitüberschreitungen geführt. Im Sinne einer stärkeren Anerkennung studentischen Einsatzes in politischen oder sozialen Initiativen ist es aus Sicht des Gutachtergremiums daher unbedingt zu begrüßen, dass in der neuen Prüfungsordnung mit dem Modul „Angewandte Friedens- und Konfliktforschung“ (FUK09) ein weiteres internes oder externes Praktikum als fakultatives Angebot verankert wurde und einschlägiges studentisches Engagement als Praxiserfahrung nunmehr mit ECTS-Punkten kreditiert wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 „Peace and Conflict Studies“ (M.A.)

Sachstand

Der Studiengang gliedert sich in fünf Studienbereiche.

Der Studienbereich 1 („Introduction“) dient dazu, in theoretische und methodische Ansätze der Friedens- und Konfliktforschung (Module der University of Kent) und der sozialpsychologischen Friedensforschung (Modul der Philipps-Universität Marburg) einzuführen.

Im Studienbereich 2 („International and Regional Studies Perspectives“) an der University of Kent soll in die Analyse internationaler Konflikte und regionaler Konfliktkonstellationen eingeführt und darauf aufbauend exemplarische Konflikte analysiert werden. Studierende erwerben Kenntnisse zu internationalen Konfliktodynamiken und zu Methoden der Verhandlung in internationalen und regionalen Konflikten.

Der Studienbereich 3 („Sociological Perspectives“), verankert am Zentrum für Konfliktforschung der Philipps-Universität Marburg, zielt darauf ab, in die Analyse gesellschaftlicher Konflikte und Konfliktodynamiken einzuführen und darauf aufbauend exemplarische Konflikte in Verbindung mit internationalen und globalen Zusammenhängen zu analysieren. Durch die Wahl von Modulen aus anderen Studiengängen können Studierende ihr fachliches Profil erweitern und auch überfachliche Kompetenzen, vor allem auch zusätzliche Sprachkenntnisse, erwerben.

Im Studienbereich 4 („Internship“) absolvieren Studierende ein zwölfwöchiges Praktikum und erwerben Einblicke in relevante internationale Arbeits- und Projektzusammenhänge der Friedens- und Konfliktforschung. Das Praktikum findet nach dem Abschluss des Studiums an der University of Kent und vor dem Beginn der Vorlesungszeit in Marburg statt.

Studienbereich 5 („Dissertation“) beinhaltet das Kolloquium und die Masterarbeit. Laut Selbstbericht beginnt die Arbeit an der „Master Dissertation“ bereits mit dem dritten Semester.

Im Joint Degree-Studiengang wird durch die Lehre an der School of Politics and International Relations ein Akzent auf Internationale Beziehungen gelegt. Während es sich laut Prüfungsordnung um einen englischsprachigen Studiengang handelt (vgl. § 22 StPO-PaCS), können Studierende mit Deutschkenntnissen auf B2-Niveau für die Studienanteile an der Philipps-Universität Marburg auch deutschsprachige Veranstaltungen belegen. Für Studierende ohne Deutschkenntnisse stehen genügend englischsprachige Lehrveranstaltungen zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Zielgruppe sind internationale Bewerber:innen unterschiedlichster Fachdisziplinen, die ein ausgenommen internationales Studienprogramm in zwei sich stark unterscheidenden Hochschulsystemen absolvieren wollen. Der Zugang zum Studienprogramm ist offen für Bachelorabsolvent:innen sämtlicher Fachrichtungen, die sich in einem Auswahlverfahren durchsetzen konnten. Die Zulassung wird durch das Admission Office der University of Kent ausgesprochen, das über die fachliche und berufliche Einschlägigkeit, die Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses und die persönliche Eignung der Bewerber:innen in einer Einzelfallprüfung entscheidet. Die Gutachter:innen betrachten die Zugangskriterien zum Masterstudium und den Modus des Auswahlverfahrens als sinnvoll gewählt.

Das Gutachtergremium ist der Ansicht, dass das anspruchsvolle Curriculum unter Berücksichtigung dieser Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben ist. An der University of Kent liegt der curriculare Zuschnitt erkennbar auf den internationalen Beziehungen. Die beiden Trimester von September bis Dezember bzw. Januar bis April des ersten Studienjahres leisten eine systematische Einführung in die Methoden und Theorien der Friedens- und Konfliktforschung, außerdem werden Kenntnisse zu internationalen wie regionalen Konflikte vermittelt und exemplarisch analysiert. Das

obligatorische internationale Praktikum im Anschluss an den Studienabschnitt in England ist formal im Curriculum der Philipps-Universität Marburg verankert und mit einer zwölfwöchigen Dauer im Zeitraum zwischen April und September bemessen.

Der Studienabschnitt an der Philipps-Universität Marburg wird dem deutschen Hochschulsystem entsprechend in Winter- und Sommersemester aufgeteilt. Hier trägt vor allem eine soziologische Perspektive in den Studiengang hinein, richtet den Blick verstärkt auf innergesellschaftliche Konflikte und deren Dynamiken. Die Studierenden können sich dem Gegenstand der Friedens- und Konfliktforschung aus verschiedensten Perspektiven nähern und ihr Studium durch Modulwahl innerhalb des Fachbereichs, aber auch aus kultur-, sprach-, gesellschaftswirtschaftswissenschaftlichem Lehrangebot der Universität in hohem Maße selbstbestimmt gestalten.

Der Fachbereich zeigt sich offen für neue Veranstaltungsformate und Modulveränderungen. Das englischsprachige Lehrangebot wurde im Zeitraum der Reakkreditierung ergänzt. Insgesamt liegt eine hohe Angebotsvielfalt im Wahlpflichtbereich vor und die Studierenden können von vielfältigen Lehr- und Lernformaten profitieren. Das Gutachtergremium indes regt an, im Studiengang weitere innovative Veranstaltungsformate zu erproben und beispielsweise das Thema „Künstliche Intelligenz“ in der Lehre zu verankern.

Die Studienabschnitte an der University of Kent und an der Philipps-Universität Marburg weisen jeweils eigene Akzente und wenige thematische Überschneidungen auf, fügen sich aber in Hinblick auf die Gesamtstruktur des Studiums curricular gut übereinander.

Die Masterarbeit im 4. Semester wird von Angehörigen beider Universitäten betreut. Den Studierenden wird ein Vorschlagsrecht unterbreitet, für die Zuteilung der Betreuung auf Basis des bearbeitenden Themas zeichnet das Joint Board letztverantwortlich (§ 23 StPO-PaCS).

Überzeugend stellt sich für das Gutachtergremium die Passung von Studiengangsbezeichnung mit dem Curriculum dar. Auch der Abschlussgrad ist passend. Die Bewerber- und Absolventenzahlen verdeutlichen, dass der stark auf einen internationalen Arbeitsmarkt orientierte Studiengang sehr attraktiv ist und in der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 „Soziologie: Gesellschaftliche Ordnungen im Wandel“ (M.A.)

Sachstand

Das Masterstudium knüpft zum einen an die Analysen gesellschaftlicher Ordnungsbildung im Anschluss an die soziologischen Klassiker an. Es richtet zum anderen den Blick auf die Dynamik gegenwärtiger Strukturen und auf Prozesse der permanenten Umordnung. Ziel ist es, Fragen der Ordnung und der Unordnung zu verknüpfen und sowohl die Stabilisierungstendenzen einzelner Ordnungselemente zu verstehen als auch den plötzlichen Zusammenbruch, die Störung, Infragestellung und Neuschöpfung gesellschaftlicher Ordnungsmuster. Die Hochschule beschreibt das intensive Zusammenspiel von theoretischer Reflexion und empirischer Forschung als unerlässlich. Zur Überwindung der Trennung dieser beiden Eckpfeiler soziologischer Forschung verfügt die Marburger Soziologie über ein breites Spektrum an methodischen, theoretischen und empirischen Zugängen.

Das Studium gliedert sich in die Studienbereiche „Studienbereich I: Basis“, „Studienbereich II: Aufbau- und Vertiefung“, „Studienbereich III: Profilmodule sowie Praxis- und Berufsfeldorientierung“ und „Studienbereich IV: Abschlussbereich“ mit der obligatorischen Masterarbeit.

Der Studienbereich I „Basis“ (12 ECTS-Punkte) mit dem Pflichtmodul „Einführung: Theorien und Methoden der Ordnung“ dient der Einführung in den Masterstudiengang sowie der Weiterentwicklung fortgeschrittener und eigenständiger Theorie- und Forschungsarbeit in der Soziologie, insbesondere bezogen auf theoretische, methodologische und methodische Ansätze und ihre jeweiligen Antworten auf das Problem sozialer Ordnung in unterschiedlichen gesellschaftlichen Kontexten.

Der Studienbereich II „Aufbau- und Vertiefung“ (60 ECTS-Punkte) bestehend aus Wahlpflichtmodulen dient der Analyse von gesellschaftlichen Ordnungen in historischer und gegenwartsbezogener Perspektive. Hier soll eine eigene fachliche Vertiefung vorgenommen und die im Basisbereich erworbenen Kompetenzen eigenständig umgesetzt werden, auch mit Blick auf selbstständige Mitarbeit in soziologischer Forschung und Lehre.

Der Studienbereich III „Profilmodule sowie Praxis- und Berufsfeldorientierung“ (24 ECTS-Punkte) dient der Ergänzung und Erweiterung der Kenntnisse und Kompetenzen der Studierenden in zusätzlichen sozialwissenschaftlichen oder angrenzenden Wissenschaftsfeldern, auch hinsichtlich der Spezialisierung auf bestimmte Berufsfelder. Neben einem Wahlpflichtmodul absolvieren die Studierenden das obligatorische Forschungs- oder Berufspraktikum, um die erworbenen Kompetenzen in ihrer (forschungs-)praktischen Anwendung zu reflektieren und eine eigene berufsbiographische Perspektive zu entwickeln.

Das Abschlussmodul (24 ECTS-Punkte) mit der Masterarbeit im Studienbereich IV ist für das vierte Semester vorgesehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die definierten Eingangsqualifikationen und Zugangsvoraussetzungen des Studienganges sind eindeutig formuliert und ausdrücklich so angelegt, dass eine divers zusammengesetzte Studierendengruppe mit sozialwissenschaftlichen bzw. soziologischen Vorkenntnissen Zugang zum Master finden kann. Ab dem Wintersemester 2024/25 können Studierende mit Bachelor-Nebenfach „Soziologie“ ohne Auflagen den Masterstudiengang aufnehmen. Mögliche fachspezifische Defizite, besonders im Bereich der empirischen Forschungsmethoden, sollen durch das obligatorische Basismodul „Einführung: Theorien und Methoden der Ordnung“ aufgefangen und erweitert werden. Dieses ist als gemeinsame Einführung in den Studiengang außerdem geeignet, um vorhandene Theorie- und Methodenkenntnisse der Soziologie zu vertiefen und die Studierenden als Kohorte untereinander und mit den Dozierenden in Austausch zu bringen. Der Studiengang ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation stimmig hinsichtlich der angestrebten Qualifikationsziele aufgebaut.

Das Gutachtergremium würdigt die Initiativen der Studiengangsverantwortlichen in der Curriculumsentwicklung, um den disziplinären Masterstudiengang inhaltlich auszuschärfen und auf den Ordnungsbegriff zuzuspitzen. Im Akkreditierungszeitraum wurde der beschriebene Basismodulbereich von insgesamt 24 auf 12 ECTS-Punkte reduziert. Mit dieser Verringerung wird mehr Gewicht auf eine frühe bzw. stärkere Schwerpunktsetzung im weiteren Studienverlauf gelegt, die sich im Bereich „Aufbau und Vertiefung“ mit seinen Wahlpflichtmodulen abbildet. Die Wahlfreiheit wird künftig durch die neu aufgesetzten Module „Ökologische Ordnungen: Gesellschaft zwischen Natur und Kultur“ sowie „Vertiefung Forschungsmethoden“ gestärkt und ermöglicht weitere Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. Es werden vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen verwendet und die Studierenden in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse einbezogen.

Das soziologische Curriculum ist absichtlich thematisch sehr breit gesteckt, basiert auf den Forschungsschwerpunkten der Professuren, wobei die Klammer – der „Ordnungsbegriff“ und die damit verbundenen Wandlungsprozesse – den Studiengang stringent durchzieht.

Soziologiestudierende hatten in der Vergangenheit rege Praktika absolviert und oftmals eine Regelstudienzeitverlängerung in Kauf genommen. Das Gutachtergremium würdigt daher die stärkere Integration qualifizierter Forschungs- und Berufspraktika im Bereich „Profilmodule sowie Praxis- und Berufsfeldorientierung“ im Studienverlauf. Im Wahlpflichtmodul „Wissenschaftsmanagement“ kann nunmehr auch eine Tätigkeit in der akademischen Selbstverwaltung als Berufs- oder Forschungspraktikum ins Studium einfließen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Philipps-Universität Marburg versteht die Förderung von Studierendenmobilität als integrale Aufgabe einer international ausgerichteten Hochschule. Die Prüfungsordnungen sehen daher jeweils in § 8 ein Mobilitätsfenster vor, in dem sich ein Auslandsstudium von einem Semester ohne Studienzeitverlängerung in den Studiengang integrieren lässt.

Die Anerkennung von andernorts erbrachten Leistungen ist für die Studiengänge in jeweils § 19 der fachspezifischen Prüfungsordnung i.V.m. § 19 AB-M gemäß Lissabon-Konvention geregelt. Leistungen bei Hochschul- und Studiengangwechsel innerhalb der Vertragsstaaten werden grundsätzlich angerechnet, sofern kein wesentlicher Unterschied der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden kann.

Die Hochschule verweist im Selbstbericht auf vielfältige Austauschbeziehungen mit Universitäten innerhalb und außerhalb Europas. Die Website des Fachbereichs, die Fachstudienberatung und Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie weitere zuständige Dienststellen informieren über Modalitäten und Zeiträume. Studierende der Masterstudiengänge „Friedens- und Konfliktforschung“ (M.A.) und „Soziologie: Gesellschaftliche Ordnungen im Wandel“ (M.A.) werden zu Beginn des Studiums ausführlich über Mobilitätsmöglichkeiten, vor allem über das Erasmus-Programm mit Programm- und Partnerländern informiert. Gleichzeitig verweist die Hochschule auf die Kooperationen des Zentrums für Konfliktforschung, die zum Beispiel für ein internationales Praktikum genutzt werden können.

Im November 2023 ist die europäische Hochschulallianz European University for Peace, Justice and Inclusive Societies gestartet, an der das Zentrum für Konfliktforschung maßgeblich beteiligt ist. Die University of Kent ist assoziierter Partner der Allianz aus neun europäischen Universitäten. Wesentliche Ziele der Allianz sind die Entwicklung gemeinsamer Studiengänge, der Einrichtung eines European Tracks für alle Studiengänge und die strukturierte wechselseitige Anerkennung von Modulen sowie die Förderung von Mobilitäten für Lehrende und Studierende. Die Studiengänge der Friedens- und Konfliktforschung sind in die Aktivitäten der Allianz eingebunden.

Alle drei Studiengänge ermöglichen die Aufnahme des Studiums auf der Basis eines im Ausland absolvierten und eines Fachhochschulabschlusses in einem grundständigen Studiengang.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Friedens- und Konfliktforschung“ (M.A.)

Sachstand

Für einen Auslandsaufenthalt kommt der Hochschule zufolge vor allem das zweite und dritte Semester in Betracht. Das zweisemestrige Forschungsprojekt kann durch im Ausland erbrachte forschungsbezogene Prüfungsleistungen ersetzt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach der Einführungsphase des 1. Semesters sind im Studiengang „Friedens- und Konfliktforschung“ (M.A.) die Module und ihre Abfolge in den Folgesemestern weitgehend flexibel wählbar. Sie können nach Abschluss eines Learning Agreements auch an ausländischen Hochschulen belegt und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg anerkannt werden. Das 2. und das 3. Semester sind als Mobilitätsfenster vorgesehen und transparent in der Prüfungsordnung verankert. Die Studierenden gestalten in hohem Maße ihr Studium sehr individuell und nutzen das Mobilitätsfenster – im Besonderen des 3. Semesters – für einen Aufenthalt an einer der vielfältigen Partnerhochschulen. Ohnehin ist im Studium einschlägige Auslandserfahrung durch das internationale Berufspraktikum von mindestens zwölfwöchiger Dauer einbezogen.

Förderlich auf die studentische Mobilität wirkt aus Sicht der Gutachter:innen unter anderem die während der Orientierungswoche stattfindende Informationsveranstaltung, außerdem eine seitens der Studiengangsverantwortlichen gelebte liberale Anerkennungspolitik. Etwaige Studienzeitverlängerungen in diesem Zusammenhang sind aus Sicht der Gutachter:innen auf individuelle Entscheidungen der Studierenden, nicht auf die Ausgestaltung des Studiengangs zurückzuführen.

Die breit angelegten Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudiengang werden von den Gutachter:innen ausdrücklich begrüßt. Durch ihre mobilitätsfördernde Ausgestaltung bewerben sich regelmäßig Studierende anderer Hochschulen erfolgreich für das Studium. Im Sinne der Mobilität wirkt sich bereits der Nachweis einschlägiger Auslandserfahrung positiv im Auswahlverfahren aus.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 „Peace and Conflict Studies“ (M.A.)

Sachstand

Im Studiengang „Peace and Conflict Studies“ (M.A.) ist die Kooperation zwischen den Universitäten Kent und Marburg per Kooperationsvertrag (Memorandum of Agreement) geregelt. Die Mobilität innerhalb des Studiengangs ist in der Prüfungsordnung verankert. Aufgrund einer Förderung durch den DAAD kann das Zentrum für Konfliktforschung – mit einer kurzen Unterbrechung – Studierende seit Beginn des Studiengangs mit Mobilitätsstipendien unterstützen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Studiengang „Peace and Conflict Studies“ (M.A.) ist die Studierendenmobilität integraler Bestandteil des Studiums und in vielfacher Hinsicht vorbildlich ausgestaltet.

Bereits im Auswahlverfahren wird einschlägige Auslandserfahrung positiv berücksichtigt, der Zugang zum Masterstudium sieht außerdem keine disziplinäre bzw. fachliche Einschränkung vor, sondern motiviert durch geringe Formalvoraussetzungen zur Bewerbung. Zudem würdigen die Gutachter:innen die durch den Studiengang vergebenen DAAD-Stipendien und den Einsatz der Studiengangsleitung für angepasste Studiengebühren während des Aufenthalts in England, um etwaige finanziell begründete Mobilitätshemmnisse in Zusammenhang mit dem „Brexit“ möglichst abzufedern, ausdrücklich positiv.

Die Studierenden beginnen ihr Studium in Kent, führen es ab dem 3. Fachsemester in Marburg fort und beenden es auch dort. Sinnvoll in das Studiengangskonzept fügt sich das dem Marburger Anteil zuzurechnende verpflichtende Auslandspraktikum ein, das die Studierenden zwischen April und September absolvieren. Durch die zeitliche Integration kann hier sowohl die Praxiseinbindung als auch ein verzögerungsfreies Studium sichergestellt werden. Ein weiteres Mobilitätsfenster abseits der Studienaufenthalte in Kent und Marburg kann grundsätzlich im 3. Semester ohne Studienzeitverlängerung integriert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg anerkannt werden.

Im Gespräch mit den Studierenden wurde deutlich, dass der Wechsel von Kent nach Marburg gerade die internationalen Studierenden vor Herausforderungen stellt, die in substantieller Zahl weder aus Deutschland noch aus England, sondern aus einem Drittstaat kommen. Das betrifft zum einen Unterschiede zwischen den Ländern und Kulturen, aber auch zwischen den Hochschulsystemen. Aus Sicht der Gutachter:innen könnte dieser Übergang durch persönliche Gespräche sowie virtuelle inhaltliche Informationsangebote vorbereitet und somit bereits während der Studienphase in Kent erleichtert werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 „Soziologie: Gesellschaftliche Ordnungen im Wandel“ (M.A.)

Sachstand

Für ein Auslandsstudium kommen im Masterstudium vor allem das zweite und dritte Semester in Betracht. Im Studiengang kann das Forschungsprojekt entweder im Ausland mit verkürztem Umfang belegt, durch anderweitig erbrachte forschungsbezogene Prüfungsleistungen ersetzt oder durch ein anderes Modul ersetzt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Studiengang „Soziologie: Gesellschaftliche Ordnungen im Wandel“ (M.A.) ist das 3. Semester als Mobilitätsfenster benannt. Die von Vornherein sehr individuell gedachte Studiengestaltung ermöglicht problemlos einen verzögerungsfreien Auslandsaufenthalt, der von den Studierenden auch in Anspruch genommen wird.

Mobilitätsfördernd sind aus Sicht der Gutachter:innen die in der neuen Prüfungsordnung angepassten Zugangsvoraussetzungen, die zum Beispiel Studierenden mit einem sozialwissenschaftlichen Nebenfach den Zugang zum Masterstudium ermöglichen, ausgestaltet. Dies lässt positive Aussichten für die überregionale Bewerbernachfrage erwarten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Hochschule verweist im Selbstbericht auf ein systematisches Angebot an Qualifizierung und Beratung durch die Hochschuldidaktik. Das Referat für Hochschuldidaktik bietet hochschuldidaktische Workshops für Lehrende im Rahmen des Zertifikatsprogramms des Hochschuldidaktischen Netzwerks Mittelhessen (HDM) an. Darauf aufbauend begleitet es die Lehrenden bei ihrer individuellen Lehrentwicklung über Einzel- und Gruppen-Coachings sowie

Beratungen. Schließlich werden auf Wunsch der Lehrenden ihre Veranstaltungen über Hospitationen oder Teaching Analysis Polls (TAP) evaluiert.

Übergreifende Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Möglichkeiten zur didaktischen wie inhaltlichen Weiterqualifizierung der Lehrenden sind aus Sicht der Gutachter:innen vielfältig. Hervorzuheben sind die Anstrengungen des zentralen Referats für Hochschuldidaktik und Lehrentwicklung, das u.a. Einzelcoachings zur Lehre und Workshops, z.B. zum produktiven Einsatz von KI in der Lehre ermöglicht, außerdem Lehrpreise ausschreibt, und eine Zukunftswerkstatt zum Hessen-Hub und Workshops unter Einbeziehung Externer als einem „Creative Space“ bereitstellt.

Am Fachbereich 03 finden unter anderem regelmäßige Mitarbeiterversammlungen statt. Bei Retreats werden auf Peer-Ebene Ideen für die Lehre diskutiert.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Friedens- und Konfliktforschung“ (M.A.) und Studiengang 02 „Peace and Conflict Studies“ (M.A.)

Sachstand

Laut Selbstbericht sind im Studiengang „Friedens- und Konfliktforschung“ (M.A.) mindestens 54 SWS Lehre und im Studiengang „Peace and Conflict Studies“ (M.A.) darüber hinausgehende 10 SWS abzudecken.

Das Zentrum für Konfliktforschung ist mit zwei unbefristeten Professuren (16 + 8 SWS), außerdem einer W1-Professur (Tenure Track auf W2) und einer befristeten W2-Professur ausgestattet, die bislang 32 SWS Lehre in den beiden Masterstudiengängen bereitstellen. Neben einer Soziologie-Professur (Lehrdeputat von 2 SWS) werden für spezifische Module Angebote aus anderen Lehreinheiten erbracht. Weitere fünf Personen werden als wissenschaftliches Personal am Zentrum für Konfliktforschung aus Landesstellen mit jeweils 50% und 2 SWS Lehrdeputat beschäftigt. Lehrbeauftragte werden vor allem eingesetzt, um (berufs-)praktische Perspektiven in den Studiengang, etwa zu Mediation, einzubringen oder um Angebote aus anderen Lehreinheiten zu unterstützen.

Am Zentrum für Konfliktforschung tauschen sich Lehrende ggf. unter Hinzuziehung externer Expert:innen regelmäßig zu Themen der Lehre aus. Unter den jüngeren Kolleg:innen wird das peer-to-peer learning besonders gepflegt.

Bewertung beider Studiengänge: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personelle Ausstattung zur Umsetzung des Studiengangskonzepts ist gesichert. Die Lehre wird zu großen Teilen durch das hauptamtliche Lehrpersonal abgedeckt. Personelle Neubesetzungen des hauptamtlichen Lehrpersonals standen zum Zeitpunkt der Begutachtung nicht an. Die Möglichkeiten zur didaktischen wie inhaltlichen Weiterqualifizierung der Lehrenden sowohl auf zentraler Universitätsebene wie auch im Zentrum für Konfliktforschung werden besonders vom Mittelbau, der zu Teilen auch in die Marburg Research Academy eingebunden ist, intensiv genutzt.

Positiv heben die Gutachter:innen die intensive und konstruktive Binnenkommunikation hervor, die sich neben Fragen der Didaktik auch auf die Lehrinhalte und deren Anpassung an aktuelle empirische Entwicklungen in den Bereichen Frieden und Sicherheit auf internationaler wie nationaler Ebene erstreckt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Studiengang 03 „Soziologie: Gesellschaftliche Ordnungen im Wandel“ (M.A.)

Sachstand

Im Studiengang „Soziologie: Gesellschaftliche Ordnungen im Wandel“ (M.A.) sind mindestens 28 SWS Lehre verteilt auf vier Semester zu erbringen. Bedingt durch die Wahlfreiheit innerhalb der Module ist die tatsächliche Lehrkapazität allerdings laut Selbstbericht deutlich höher. Zum Wintersemester 2023/24 stehen dem Studiengang fünf Professuren mit einem Lehrdeputat von insgesamt 40 SWS zur Verfügung. Eine weitere Soziologie-Professur wird hauptsächlich in den Masterstudiengängen „Frieden- und Konfliktforschung“ (M.A.) bzw. „Peace and Conflict Studies“ (M.A.) eingesetzt und daher im Selbstbericht für den Studiengang „Soziologie“ nicht berücksichtigt.

Die vakante Professur „Wirtschaft und Arbeit“ soll zum Sommersemester 2025 nachbesetzt werden.

Sechs Wissenschaftliche Mitarbeiter:innen (4,5 Vollzeitäquivalente) übernehmen Lehre im Umfang von insgesamt 6 SWS. Auf die drei insgesamt am Institut eingesetzten Lehrkräfte für besondere Aufgaben entfallen laut Selbstbericht in diesem Studiengang 12 SWS Lehre verteilt auf zwei Personen. Der Einsatz von Lehrbeauftragten ist der Hochschule zufolge für die grundständige Lehre nicht vorgesehen und dient ausnahmslos dazu, das Angebot im Seminarbereich zu erweitern.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personelle Ausstattung zur Umsetzung des Studiengangskonzepts ist gesichert. Die Lehre wird weitgehend durch das hauptamtliche Lehrpersonal abgedeckt. Der Fachbereich stellte in den Gesprächen ein hohes Bewusstsein für zum einen den Austausch der Lehrenden untereinander, zum anderen für didaktische Weiterbildungen heraus.

Die Professur „Wirtschaft und Arbeit“ ist seit dem WS 2022/2023 vakant. Die zum Zeitpunkt der Begutachtung ausgeschriebene Professur mit der Denomination „Ökonomie des Anthropozäns“ soll nach Auskunft der Hochschulleitung bis zum Wintersemester 2025/26 besetzt sein. Begrüßenswert ist es, dass den Studierenden in der Zwischenzeit der Besuch von passenden Lehrveranstaltungen am Fachbereich „Politik und Geschlechterverhältnisse, mit Schwerpunkt Sozial- und Arbeitspolitik“ ermöglicht wird und damit das Lehrveranstaltungsangebot durchgängig in seiner Breite abgebildet werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Der Fachbereich 03 verfügt über kleinere bis mittlere Seminarräume in den Institutsgebäuden. Darüber hinaus können alle Studiengänge auf zentrale Räume zugreifen, von kleinen Seminarräumen bis zu großen Hörsälen. Alle Institute des Fachbereichs sowie das Zentrum für Konfliktforschung liegen dem Selbstbericht zufolge in kurzer Laufdistanz zueinander, was die gegenseitige Nutzung der Räume nochmals attraktiver macht und auch die Raumsituation insgesamt verbessert. Die PC-Räume werden über die zentrale Raumverwaltung für Veranstaltungen gebucht und stehen auch über die eigentlichen Lehrveranstaltungen hinaus den Studierenden zur Nutzung zur Verfügung. Die Universität stellt Software in den PC-Räumen bereit und ermöglicht den Kauf einer stark vergünstigten Campuslizenz für die Eigennutzung. Räume für studentisches Arbeiten in Kleingruppen stellt auch die in unmittelbarer Nähe liegende, 2018 neu errichtete Universitätsbibliothek zur Verfügung.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Friedens- und Konfliktforschung“ (M.A.) und Studiengang 02 „Peace and Conflict Studies“ (M.A.)

Sachstand

Die Studiengangsleitung für „Friedens- und Konfliktforschung“ (M.A.) und „Peace and Conflict Studies“ (M.A.) verantwortet der Hochschule zufolge auch die Anerkennung von Studienleistungen aus dem Ausland und die Fachstudienberatung. Eine Stelle für eine:n wissenschaftliche:n Mitarbeiter:in am Zentrum für Konfliktforschung übernimmt die Praktikumsberatung. Die Leitung des Joint Degree-Studiengangs wird durch eine studentische Hilfskraft unterstützt. Die Lehrplanung wird durch eine Lehrkraft für besondere Aufgaben koordiniert.

Die School of Politics and International Relations ist auf dem zentralen Campus der University of Kent angesiedelt. Dort befinden sich nach Angabe der Hochschule zugleich alle Lehrräume, die Bibliothek und die Studierendenwohnheime sowie alle weiteren universitäre Einrichtungen.

Bewertung beider Studiengänge: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen attestieren beiden Studiengängen am Standort Marburg gute ressourcentechnische Rahmenbedingungen hinsichtlich des Umfangs von technischem und administrativem Personal und einer zeitgemäßen Raum- und Sachausstattung, seiner IT-Infrastruktur sowie der Lehr- und Lernmittel. Eine Besichtigung des Campus der University of Kent fand im Rahmen der Begehung nicht statt. Hinsichtlich der Ressourcen konnte sich das Gutachtergremium jedoch aufgrund der vorgelegten Informationen und Erläuterungen von Studierenden wie Programmverantwortlichen davon überzeugen, dass auch am dortigen Studienstandort eine angemessene Ausstattung bereitgestellt wird.

Den Umfang des technischen und administrativen Personals wird vom Gutachtergremium als angemessen bewertet. In beiden Studiengängen, „Friedens- und Konfliktforschung“ (M.A.) sowie „Peace and Conflict Studies“ (M.A.), übernimmt die Studiengangsleitung die Anerkennung von Studienleistungen. Aus Sicht des Gutachtergremiums wäre es wünschenswert, wenn ein:e wissenschaftliche:r Mitarbeiter:in diese administrative Aufgabe übernehmen könnte und die Professur so entlastet werden könnte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Studiengang 03 „Soziologie: Gesellschaftliche Ordnungen im Wandel“ (M.A.)

Sachstand

Der Masterstudiengang „Soziologie: Gesellschaftliche Ordnungen im Wandel“ (M.A.) verfügt laut Angaben im Selbstbericht über eine Stelle für administratives Personal im Umfang von 0,5 VZÄ, die für koordinative Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem oder der Geschäftsführenden Direktor:in des Instituts ausgewiesen wird und außerdem die Fachstudienberatung und die Anerkennung von Studienleistungen aus dem Ausland verantwortet. Die Praktikumsberatung wird durch eine Lehrkraft für besondere Aufgaben durchgeführt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang ist hinreichend durch administratives Personal abgedeckt. Gutachter:innen bewerten die Raum- und Sachausstattung am Standort in jeglicher Hinsicht als angemessen. Der Campus macht einen sehr studierendenfreundlichen Eindruck. Die neuen Gebäude, insbesondere die Universitätsbibliothek und das Hörsaalgebäude, haben einen sehr hohen Standard.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Hinsichtlich der Prüfungsmodalitäten findet für die drei Masterstudiengänge § 21 AB-M Anwendung. Die jeweils fachspezifische StPO listet in § 22 die Prüfungsformen und -dauern, außerdem jeweils die Bearbeitungszeiten und Umfänge auf. § 24 enthält Regelungen zu Prüfungsterminen, Prüfungsanmeldung und -abmeldung. Gemäß § 30 StPO können nicht bestandene Prüfungen zweimal wiederholt werden.

Für alle hier vertretenen Studiengänge verweist die Hochschule auf eine große Bandbreite an Prüfungsformen, die jeweils modulbezogen und an den Qualifikationszielen des Moduls kompetenzorientiert ausgerichtet sind. Schriftliche Prüfungsformen dienen der Überprüfung von Analysekompetenzen, mündliche Prüfungsformen sollen Handlungs- und Anwendungskompetenzen belegen. Module, die vor allem auch der Integration fachlich sehr heterogener Gruppen dienen, werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

Klausuren können ganz oder teilweise als E-Klausuren (vgl. Anlage 6 AB-M) sowie ganz oder teilweise als Klausuren im Multiple-Choice-Verfahren (vgl. Anlage 8 AB-M) durchgeführt werden.

Das Prüfungsmanagement in allen Fächern des FB03 erfolgt über das Prüfungsverwaltungssystem MARVIN. Es gibt zwei Prüfungszeiträume mit festen Fristen für die Abgabe von Prüfungsleistungen (jeweils am 15.3. bzw. am 15.9.) sowie Wiederholungsprüfungen. Die Masterarbeit kann zu einem beliebigen Zeitpunkt auf der Grundlage der Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen angemeldet werden.

Übergreifende Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die eingesetzten Prüfungsformen in allen drei Studiengängen und ihre Weiterentwicklung sind aus Sicht der Gutachter:innen überzeugend. Sie erfolgen modulbezogen, an den definierten Kompetenzen orientiert und weisen über das Studium hinweg eine überzeugende Variationsbreite in Formen und Inhalten auf.

Passend zur jeweiligen fachlichen Ausrichtung existieren zuweilen Unterschiede in den Prüfungsmodalitäten der Studiengänge. So wird etwa die Masterarbeit im Studiengang „Peace and Conflict Studies“ (M.A.) von Lehrenden beider Universitäten betreut (vgl. hierzu Kapitel „Curriculum“), während der Studiengang „Soziologie: Gesellschaftliche Ordnungen im Wandel“ (M.A.) durch extensive Projektstudienphasen unter Anfertigung von Projektskizzen und -berichten gekennzeichnet ist. Dies wird vom Gutachtergremium begrüßt, ermöglicht es doch die im Masterstudium angesetzte fachliche Spezialisierung unter Berücksichtigung der angestrebten Qualifikationsziele und Kompetenzen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Friedens- und Konfliktforschung“ (M.A.)

Sachstand

Gemäß § 22 StPO-FuK werden schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren, E-Klausuren, Hausarbeiten, Essays, Lerntagebücher, Blogbeiträge, Portfolios, Forschungsberichten und der Masterarbeit eingesetzt. Weitere Prüfungsformen sind Einzelpräsentationen, Einzelprüfungen und Gruppenpräsentationen sowie Podcasts. Hinsichtlich des Einsatzes der Lehr- und Lernformen verweist die Hochschule auf die Rolle innovativer didaktischer Ansätze wie den Einsatz von Simulationen, außerdem auf die Vermittlung theoretischen Wissens mit problemorientierten, länderbezogenen Fallstudien. Studierende sollen theoretische Konzepte exemplarisch anwenden und zugleich landes- und regionalspezifische Kenntnisse erwerben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

s. übergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 „Peace and Conflict Studies“ (M.A.)

Sachstand

Die vorherrschende Prüfungsform für die Module an der University of Kent sind Essays. Darüber hinaus werden folgende Prüfungsleistungen laut Modulhandbuch abgeprüft: „Critical Review“, „Critical Literature Review“, „Research Proposal“, „Quiz“, „Positions Paper“, „Presentation“, „Weekly Participation Reports“ sowie „Participation in Simulations & Reflective Assignment“. Die Module an der Philipps-Universität Marburg beinhalten als Prüfungsleistungen Hausarbeiten, Portfolios, Lerntagebücher, die Masterarbeit und Podcasts (vgl. § 22 StPO-PaCS).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

s. übergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 „Soziologie: Gesellschaftliche Ordnungen im Wandel“ (M.A.)

Sachstand

Gemäß § 22 StPO-Soz erfolgen schriftliche Prüfungen in Form von Hausarbeiten, Lektüreprotokollen, Lernportfolios, Projektskizzen, Projektarbeiten/Projektberichten, Praktikumsberichten und der Masterarbeit; weiterhin werden mündliche Einzelprüfungen sowie Einzel- und Gruppenpräsentationen eingesetzt. Die Didaktik des Studiengangs orientiert sich nach Angabe der Hochschule am Prinzip des dialogischen und problemorientierten Lehrens und Lernens, vermittelt über die Methodik selbstständiger und angeleiteter Eigenarbeit sowie eigenverantwortlicher Kleingruppenarbeit und Projektstudienphasen. Die Lehr- und Lernformen sollen insbesondere die Entwicklung und Förderung fachübergreifender Kompetenzen fördern. Didaktische Besonderheiten wie das Projektstudium als Anwendungsfeld selbstständigen Lernens

sollen die Bildung kritischer und handlungsfähiger Persönlichkeiten mit vielfältigen generischen Kompetenzen ermöglichen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

s. übergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Laut Selbstbericht wird die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit in den drei Studiengängen insbesondere durch die Lehrprogrammplanung und weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Studienangebot sichergestellt. Die Lehrprogramme werden regelhaft von den für die Studiengangskoordination verantwortlichen Personen, im Hinblick auf Überschneidungen, aber auch mögliche Öffnungen von Lehrveranstaltungen für andere Studiengänge, abgeglichen. Ziel ist dabei, das Angebot zu prüfen und die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit zu gewährleisten.

Studierende in den Studiengängen der „Friedens- und Konfliktforschung“ (M.A.), „Peace and Conflict Studies“ (M.A.) sowie „Soziologie: Gesellschaftliche Ordnungen im Wandel“ (M.A.) werden über studiengangbezogene Webseiten, die Studien- und Prüfungsordnungen und im Rahmen der Orientierungswoche vor Studienbeginn über das Studienprogramm informiert. Das bezieht laut der Hochschule auch die Information über das Verfahren der Anerkennung von Studienleistungen und auf den Turnus von Modulangeboten ein. Regelmäßige Evaluationen auf Lehrveranstaltung- und Studiengangebene sorgen für eine laufende Überprüfung des kalkulierten Arbeitsaufwandes. Durch Anerkennungen von Leistungen oder individuelle Absprachen mit Lehrenden ist sichergestellt, dass aus der zweisemestrigen Dauer des Forschungsprojekts keine Verzögerungen der Studiendauer entstehen.

Bis auf das Modul „Forschungsprojekt“ im Studiengang „Friedens- und Konfliktforschung“ (M.A.) und das Modul „Master Dissertation“ im Studiengang „Peace and Conflict Studies“ (M.A.) dauern alle Module ein Semester. Im Studiengang „Soziologie: Gesellschaftliche Ordnungen im Wandel“ (M.A.) können dem Selbstbericht zufolge alle Module in einem Semester absolviert werden (vgl. Anlage 1

StPO-Soz), wobei die beiden Wahlpflichtmodule „Projektstudium“ auch konsekutiv für ein zweisemestriges Projekt genutzt werden können. Bis auf die Module „Einführung: Theorien und Methoden der Ordnung“ und „Vertiefung Forschungsmethoden“ werden dem Modulhandbuch zufolge alle weiteren Module zu jedem Semester angeboten.

Die Lehrplanung erfolgt nach Angabe der Hochschule in enger Abstimmung mit den beteiligten Fächern, um Überschneidungen zu vermeiden. Das Lehrprogramm für „Friedens- und Konfliktforschung“ (M.A.) und den Marburger Lehranteil der „Peace and Conflict Studies“ (M.A.) wird im Direktorium des Zentrums für Konfliktforschung unter Beteiligung studentischer Vertreter:innen verabschiedet. Die Leitung der Studiengänge stellt eine fachliche Beratung sicher. Im Joint Degree-Studiengang „Peace and Conflict Studies“ (M.A.) sorgen nach Hochschulangaben beide Universitäten jeweils für überschneidungsfreie Lehrangebote. Das Joint Board prüft kontinuierlich die Studierbarkeit. Das Lehrprogramm wird im Direktorium des Instituts für Soziologie unter Beteiligung der Studierenden verabschiedet.

Auf Besonderheiten des Joint Degree-Programms wird im Kapitel „Besonderer Profilanpruch“ näher eingegangen.

Übergreifende Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht des Gutachtergremiums ist die Studierbarkeit durch Überschneidungsfreiheit und Planbarkeit der Lehrveranstaltungen in den drei Studiengängen gewährleistet.

Der Workload ist aus Sicht des Gutachtergremiums angemessen. Die Module der begutachteten Studiengänge sind alle auf eine Dauer von einem, maximal zwei Semestern bemessen. Eine Individualisierung der Studiengestaltung ist über alle Studiengänge hinweg mitgedacht. So können auch zweisemestriige Module grundsätzlich innerhalb eines Semesters absolviert werden. Positiv heben die Gutachter:innen im Sinne einer angemessenen Prüfungsbelastung weiterhin hervor, dass in allen drei Studiengängen ein Modulumfang von mindestens 6 ECTS-Punkten sichergestellt wird und sich die Prüfungsanzahl generell auf eine Prüfungsleistung pro Modul beschränkt.

Lehrveranstaltungsevaluationen werden in regelmäßigem Turnus und auf freiwilliger Basis erhoben. Die gute Studierbarkeit wird durch das zentralisierte Campus-Management-System MARVIN, das weitestgehende Überschneidungsfreiheit des Lehrveranstaltungsangebots und die transparente Prüfungsorganisation gewährleistet, zusätzlich unterstützt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Friedens- und Konfliktforschung“ (M.A.) und Studiengang 03 „Soziologie: Gesellschaftliche Ordnungen im Wandel“ (M.A.)

Bewertung beider Studiengänge: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Studiengang „Friedens- und Konfliktforschung“ (M.A.) und im Studiengang „Soziologie: Gesellschaftliche Ordnungen im Wandel“ (M.A.) wird die vorgesehene Studiendauer mit durchschnittlich 7,3 bzw. 6,7 Semestern signifikant überschritten. Während der Begehung stellten die Gutachter:innen fest, dass dies nicht dem Aufbau und Ablauf der Studiengänge geschuldet ist, sondern die Studierenden über das jeweils vorgesehene Praktikum hinaus vor dem Eintritt in das Berufsleben weitere Praktika absolvieren und Zertifikate erwerben. Das Gutachtergremium begrüßt daher ausdrücklich, dass im Studiengang „Soziologie: Gesellschaftliche Ordnungen im Wandel“ (M.A.) mit der neuen Studienordnung zusätzliche externe bzw. interne Praxiserfahrungen angerechnet werden können, um dem Wunsch der Studierenden nach mehr Praxiseinbindung nachzukommen. Darüber hinaus wird über den Wahlpflichtbereich die Möglichkeit geschaffen, praxisrelevante Kompetenzen, wie z.B. im Projektmanagement, studienbegleitend zu erwerben. In „Friedens- und Konfliktforschung“ (M.A.) gründet die Implementierung eines weiteren Praxismoduls im Wahlpflichtbereich ebenfalls auf Bestrebungen nach mehr praktischen Anteilen im Studiengang bei gleichzeitiger Einhaltung der Regelstudienzeit und ist aus Sicht der Gutachter:innen sinnvoll.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Studiengang 02 „Peace and Conflict Studies“ (M.A.)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Augenfällig ist mit Blick auf den Studienverlauf im Studiengang „Peace and Conflict Studies“ (M.A.) die durchaus unterschiedliche Ausgestaltung der jeweiligen Studienabschnitte in Kent und Marburg. In den beiden Trimestern an der University of Kent (September bis Dezember bzw. Januar bis April) absolvieren die Studierenden Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 60 ECTS-Punkten. Nach einem mehrmonatigen Auslandspraktikum (12 ECTS-Punkte), das formal der Universität Marburg zugerechnet wird, absolvieren die Studierenden das 3. Semester regulär in Marburg. Die Masterarbeit im 4. Semester wird von beiden Universitäten betreut.

Die deutlich kürzeren Studienabschnitte in England gegenüber der Semesterdauer in Deutschland, legen eine „zeitliche Unwucht“ nahe. Allerdings liegt der Arbeitsaufwand pro ECTS-Punkt in Kent mit

durchschnittlich 20 Stunden im Verhältnis deutlich unter den in Marburg veranschlagten 30 Stunden pro ECTS-Punkt. Aufgrund des speziellen Charakters des Studiengangs wird von Seiten der University of Kent und der Philipps-Universität Marburg besonders darauf geachtet, dass sich keine vermeidbaren Verzögerungen im Studien- und Prüfungsbetrieb ergeben und auch die Möglichkeit eines mehrmonatigen Praktikums ohne Studienzeitverlängerung gegeben ist. Zuletzt sind nach Maßgabe von Mobilitätsförderung und Internationalisierung gerade bei einem Joint Degree-Studiengang auch die Eigenheiten des jeweils anderen Systems mitzudenken. Die Studierenden der „Peace and Conflict Studies“ (M.A.) problematisierten in den Gesprächen keine unverhältnismäßige Studien- und Prüfungsbelastung. Daher ist aus Sicht der Gutachter:innen eine Angleichung an die formalen Erfordernisse der deutschen Hochschulsystems nicht erforderlich und nicht im Interesse der Studierenden oder des Studiengangs. Vielmehr weist der Studiengang mit einer durchschnittlichen Studiendauer von 4,1 Semestern nur eine marginale Abweichung von der avisierten Regelstudienzeit auf. Dies ist insbesondere auf die strikten Vorschriften aus Großbritannien zurückzuführen, die eine Verlängerung der Studienzeit nur in besonderen Ausnahmefällen vorsehen, aber auch auf die etablierten Abläufe und Prozesse im Studiengang selbst.

Während das Gutachtergremium den Eindruck gewinnen konnte, dass die internationalen Studierenden an der Philipps-Universität Marburg hinsichtlich der fachlichen Studien- und Prüfungsorganisation viele individualisierte Angebote zur fachlichen Beratung in Anspruch nehmen können, ist das Fehlen einer englischsprachigen Fassung der Studien- und Prüfungsordnung für „Peace and Conflict Studies“ (M.A.) problematisch. Hier stellen die Gutachter:innen ein großes Hemmnis für die Studierbarkeit des mithin als international ausgewiesenen Studiengangs heraus. Dies ist umso mehr der Fall, als die Zulassung zum Studium ohne den Nachweis von Deutschkenntnissen erfolgen kann. Damit allen eingeschriebenen Studierenden die rechtlich verbindlichen Informationen zu Studienorganisation und -ablauf verfügbar sind, muss die Studien- und Prüfungsordnung inklusive aller Anlagen in einer englischsprachigen Lesefassung zugänglich gemacht werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Studien- und Prüfungsordnung inklusive aller Anlagen für den englischsprachigen Joint-Degree-Studiengang „Peace and Conflict Studies“ (M.A.) muss den Studierenden auch in einer englischen Lesefassung zugänglich gemacht werden.

2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

An der Philipps-Universität besteht gemäß § 26 Abs. 3 AB-M die Möglichkeit, auf Antrag das Studium ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchzuführen, „sofern die Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs ein Teilzeitstudium nicht ausschließt. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines Teilzeitstudiums dringend empfohlen.“ In den Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge „Friedens- und Konfliktforschung“ (M.A.) sowie „Soziologie: Gesellschaftliche Ordnungen im Wandel“ (M.A.) die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums verankert (vgl. § 26 StPO-FuK und § 26 StPO-Soz). Für den Studiengang „Peace and Conflict Studies“ (M.A.) ist eine Teilzeitvariante gemäß § 26 StPO-PaCS ausgeschlossen.

Übergreifende Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht des Gutachtergremiums ist Möglichkeit eines Teilzeitstudiums nachvollziehbar und grundsätzlich zu begrüßen. Sie bietet Studierenden, für die aus familiären oder beruflichen Gründen ein Vollzeitstudium zumindest teilweise eine Herausforderung darstellt, eine zusätzliche Flexibilität. Gleichzeitig ist es nachvollziehbar, dass ein Teilzeitstudium im Joint Degree-Programm „Peace and Conflict Studies“ (M.A.) aufgrund der besonderen Rahmenbedingungen nicht möglich ist.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 02 „Peace and Conflict Studies“ (M.A.)

Sachstand

Die Zusammenarbeit zwischen beiden Universitäten im Rahmen des Joint Degree Studiengangs ist in einem Kooperationsvertrag geregelt. In ihm sind Verantwortlichkeiten und Abstimmungsprozeduren festgelegt, die sich nach Angabe der Hochschule bewährt haben. Die Laufzeit entspricht mit acht Jahren der Laufzeit einer Reakkreditierung.

Die Studien- und Prüfungsordnung des gemeinsamen Masterstudiengangs (StPO-PaCS) gründet auf dem Kooperationsvertrag. Wesentliche dort definierte Bestandteile des Studiums wie Ziele, Zugangsvoraussetzungen oder Aufbau des Studiums gelten für beide Universitäten. Das Auswahlverfahren zum Masterstudium wird an der University of Kent unter Einbeziehung der Philipps-Universität Marburg durchgeführt. Der Selbstbericht verweist darauf, dass die Universitäten sich auf Zugangsanforderungen verständigt haben, die in den „Course Specifications“ und der

Prüfungsordnung niedergelegt sind. Organisiert wird der Studiengang durch das Joint Board, dem die beiden Programmleiter und weitere Lehrende der School of Politics and International Relations und des Zentrums für Konfliktforschung angehören. Das Joint Board berichtet den relevanten Gremien an beiden Universitäten (z.B. Direktorium, Prüfungsausschüsse, Fachbereichsrat). Die Programmleiter stehen jeweils in einem engen Austausch mit den Studierenden und bringen deren Rückmeldungen in das Joint Board ein.

Für modulspezifische und administrative Regelungen wird auf die jeweils geltende Prüfungsordnung verwiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen gewannen während der Begehung den Eindruck, dass dieser etablierte wie erfolgreiche Studiengang „Peace and Conflict Studies“ (M.A.) zwischen den Universitäten in Kent und in Marburg gut und sehr eng unter den Studiengangsverantwortlichen bezüglich der Lehrinhalte und Lernziele abgestimmt ist. Die Betreuung der Studierenden ist in weiten Teilen intensiv. Der Studiengang weist eine sehr geringe Abbruchquote auf und die Einhaltung der Regelstudienzeit ist gewährleistet.

Potenziale hinsichtlich einer durchgängig „gelebten“ Willkommenskultur identifizierten die Gutachter:innen in Bezug auf den englischsprachigen Onlineauftritt der Philipps-Universität Marburg. Die internationalen Studierenden thematisierten im Gespräch einen deutlichen Informationsvorsprung der deutschen Kommiliton:innen. Trotz breiter Hilfestellung des Instituts ab Studienbeginn waren Informationen zum Leben in Deutschland (z.B. zu Visa-Beantragung, Kontoeröffnung, Wohnraum, psychologischer Dienste, Jobmöglichkeiten für Absolvent:innen oder kultureller Besonderheiten) ohne Deutschkenntnisse wenig zugänglich. Damit ausländische Studierende des Joint Degree-Programms „Peace and Conflict Studies“ (M.A.) während ihres Studienjahres an der Philipps-Universität Marburg noch bessere Möglichkeiten haben, die vielfältigen Unterstützungsangebote wahrzunehmen, sollten die universitätsweiten englischsprachigen Websites zu Service und Beratung mitsamt der entsprechenden Kontaktstellen aktualisiert bzw. ausgeweitet werden.

Das Gutachtergremium regt weiterhin an, die Studierenden noch im ersten Studienjahr an der University of Kent mit den Lehrenden und den anderen Kohorten vertraut zu machen, beispielsweise im Wege von Kennenlernformaten, einer virtuellen Veranstaltungsreihe oder in Form eines englischsprachigen Peer-to-Peer-Mentorings. Durch Kennenlernen der Peers und einen informellen Austausch über die anstehenden interkulturellen wie studienspezifischen Herausforderungen in Deutschland ließe sich vor allem der Transfer von der University of Kent an die Philipps-Universität Marburg für die internationalen Studierenden reibungsloser gestalten. Außerdem würde aus Sicht

der Gutachter:innen der Zusammenhalt zwischen den Kohorten gestärkt und so eine tiefere Identifikation mit dem Studiengang als einer „PaCS-Identität“ möglich.

Ergänzend sei hier erneut auf das Fehlen der englischsprachigen Lesefassung der Studien- und Prüfungsordnung verwiesen, das als verbindliches Dokument zur Studienorganisation nachzureichen ist (vgl. Kapitel „Studierbarkeit“). Gleiches gilt für den neu ausgefertigten Kooperationsvertrag, der zum Zeitpunkt der Begehung noch in Abstimmung war und nachzureichen ist (vgl. Kapitel „hochschulische Kooperationen“).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Damit ausländische Studierende des Joint Degree-Programms „Peace and Conflict Studies“ (M.A.) während ihres Studienjahres an der Philipps-Universität Marburg noch bessere Möglichkeiten haben, die vielfältigen Unterstützungsangebote wahrzunehmen, sollten die englischsprachigen Websites zu Service und Beratung aktualisiert bzw. ausgeweitet werden.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Studiengang 01 „Friedens- und Konfliktforschung“ (M.A.) und Studiengang 02 „Peace and Conflict Studies“ (M.A.)

Sachstand

Das Zentrum für Konfliktforschung ist nach hochschulischen Angaben über den Arbeitskreis „Curriculum der Arbeitsgemeinschaft Friedens- und Konfliktforschung“ mit anderen Hochschulen, die ebenfalls Studiengänge in diesem Themenfeld haben, organisiert. Dort tauschen sich Fachvertreterinnen und Fachvertreter über Standards und Entwicklung der Studiengänge kontinuierlich aus. Das Zentrum ermöglicht allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern regelmäßige Teilnahmen an nationalen und internationalen Konferenzen. Durch die Teilnahme und weitere zahlreiche internationale Kooperationen auch innerhalb von lehrbezogenen Projekten am Zentrum halten Impulse aus internationalen Fachöffentlichkeiten Eingang in die Studiengangentwicklung.

Innerhalb des Zentrums werden in verschiedenen Formaten studiengang- und lehrbezogene Fragen diskutiert, etwa in regelmäßigen Mitarbeiterversammlungen, an denen auch Studierende

teilnehmen, im Direktorium, auf den jährlichen staff retreats und im Rahmen eines durch die Koordination organisierten regelmäßigen Austausches über Themen der Hochschullehre.

Für die Studiengänge verweist der Selbstbericht auf ein forschungsstarkes Umfeld am Zentrum für Konfliktforschung mit einer großen Zahl von drittmittelfinanzierten Forschungsprojekten. Viele der Projektmitarbeiter:innen und -mitarbeiter tragen regelmäßig zu extracurricularen Angeboten bei und betreuen punktuell Masterarbeiten. Das Zentrum legt Wert darauf, die Forschungsergebnisse aktiv in die Lehre einfließen zu lassen, beispielsweise in das Modul „Forschungsprojekt“ im Studiengang „Friedens- und Konfliktforschung“ (M.A.). Internationale Vortragsreihen, wie etwa „Perspectives on Violence in the 21st Century“ (im Wintersemester 2022/23), sind Teil des Lehrangebots. Die Studiengänge profitieren darüber hinaus von internationalen Kooperationsprojekten in der Lehre, darunter zwei DAAD-Netzwerke für Europäische Strategische Partnerschaften zu Peacebuilding Simulationen in der Lehre der Friedens- und Konfliktforschung und zur Integration von Worked-Based Learning in Studiengängen der Friedens- und Konfliktforschung. Laufende Verbundprojekte wie der SFB/TRR 138 „Dynamiken der Sicherheit“, die BMBF-Netzwerke „Transformations of Political Violence“ und „Postcolonial Hierarchies in Peace and Conflict“ bereichern insbesondere außercurriculare Angebote.

Bewertung beider Studiengänge: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Selbstbericht und die Dozent:innen haben aus Sicht der Gutachter:innen gut vermittelt, dass die Studiengänge in der Lage sind, Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen zu gewährleisten. Die Professuren sind in diesem Feld ausgewiesen, national und international sichtbar. Sie stehen für eine hohe Qualität in der Forschung, die sich auch in der Lehre spiegelt. Die Studiengänge berücksichtigen multidisziplinäre Zugänge z.B. in den Bereichen des Völkerrechts, der Ethik, der Migration, des Post-Kolonialismus und der Erziehungswissenschaften.

Der Fachbereich veranstaltet thematisch einschlägige Exkursionen, zuletzt nach Kolumbien und auf den Balkan. Gegenwärtige innerstaatliche Konflikte, z.B. zu Rechtsterrorismus und Rechtsradikalismus am Beispiel des Attentats in Hanau und des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) oder zu Migration und Flucht, sind in das Lehrprogramm sinnvoll einbezogen und werden im Studiengang angemessen reflektiert. Die Lehrenden nehmen lokale Konflikte (wie Polizeigewalt, Bauernproteste, Umweltbewegungen, soziale Ungleichheit) in den Blick und agieren auch in die Region hinein, zuletzt im Rahmen der Vortragsreihe „Mit der Stadt“. Weitere Module zu Mediation und Konfliktbearbeitung, aber auch zum Erwerb von Sprachkenntnissen zählen auf diesen positiven Eindruck ein.

Das Lehrpersonal ist bislang überwiegend auf innerstaatliche Konfliktstrukturen bzw. Konflikttransformationen (z.B. Südostasien, Globaler Süden) spezialisiert, die künftig relevant

bleiben werden. Unter dem Eindruck zwischenstaatlicher Konflikte der Gegenwart dürften sich aus Sicht des Gutachtergremiums künftig weitere Impulse für die Lehre ergeben.

Durch die Einbindung der beiden Studienprogramme in internationale Netzwerke und die unlängst aufgesetzte europäische Universitätsallianz ist gewährleistet, dass neue thematische Schwerpunkte Eingang in die Lehrplanung finden: So gibt es regelmäßigen Austausch mit Wissenschaftler:innen des Globalen Südens, die in die Lehre eingebunden werden. Die Adäquanz der Anforderungen im Studiengang wird durch die Einbindung in Netzwerke wie das „Curriculum der Arbeitsgemeinschaft Friedens- und Konfliktforschung“ und die Möglichkeit der Konferenzteilnahmen sehr gut erreicht.

Die Studierenden regten indes eine Ergänzung des Lehrveranstaltungsangebots um quantitative Methoden an.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Studiengang 03 „Soziologie: Gesellschaftliche Ordnungen im Wandel“ (M.A.)

Sachstand

Im Selbstbericht verweist die Hochschule darauf, dass das Masterstudium sehr stark entlang der Forschungsinteressen der Lehrenden orientiert ist. Die Professuren am Institut sind alle forschungsaktiv, unter anderem in Drittmittelprojekten, und bringen aktuelle Erkenntnisse aus ihren Forschungsprojekten in die Lehre mit ein. So werden regelmäßig neue Seminare zu emergenten Themen bzw. begleitend zu Forschungsprojekten entwickelt, die sich durch Drittmittelprojekte und durch die nationale und internationale Vernetzung der Arbeitsgebiete ergeben. Die Lehrenden haben regelmäßig die Gelegenheit zur Teilnahme an wissenschaftlichen Konferenzen und bringen dies in ihre Lehre mit ein.

Das Direktorium der Soziologie berät dem Selbstbericht zufolge regelmäßig über das Lehrangebot und koordiniert dieses mit den Zentren, an denen die Professuren ebenfalls beteiligt sind. Größere Befragungen der Studierenden finden regelmäßig statt, um mögliche Probleme im Studienverlauf zu erkennen. Darüber hinaus sind die Studierenden über die Fachschaft am Direktorium der Soziologie beteiligt und können darüber ihre Perspektive auf die Lehre mit einbringen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Selbstbericht und das Gespräch mit den beteiligten Professuren, Mitarbeiter:innen und Studierenden machen deutlich, dass Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gut gewährleistet sind. Mit der neuen thematischen Ausrichtung auf die „Umwelt im

Anthropozän“ wurde ein inhaltlich attraktiver Studienschwerpunkt gewählt, der aus Sicht der Gutachter:innen den Masterstudiengang sinnvoll ergänzt und dem Studiengang in Bezug auf Aktualität und Adäquanz zugutekommt. Die neu zu besetzende Professur für „Ökonomien im Anthropozän“, deren Besetzung zum Wintersemester 2025/26 ansteht, soll diesen Schwerpunkt innerhalb des Studiengangs stärken.

Die Dozent:innen weisen eine hohe inhaltliche Breite auf, die sich dem „Ordnungsbegriff“ zurechnen lässt und von den Studierenden geschätzt wird. Forschungserkenntnisse fließen einerseits über die Wahlpflichtmodule in die Lehre ein, andererseits über die Schnittstelle mit dem Sonderforschungsbereich „Dynamiken der Sicherheit“. Den Zusammenhang zwischen Forschung und Lehre sehen die Gutachter:innen im Konzept einer „angewandte Forschung“ gestärkt. Insgesamt ist die Ausrichtung passend für Studierende, die eine breite Ausbildung erwarten und sich stärker auf innergesellschaftliche als auf internationale Themen fokussieren möchten. Aus Sicht der Gutachter:innen könnten bisweilen noch stärkere Akzente gesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Der Studienerfolg wird dem Selbstbericht zufolge in Zusammenarbeit mit dem Referat Qualitätssicherung in Studiengängen im Rahmen der kontinuierlichen Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Studiengänge analysiert. Die zentral aufbereitete Kennzahlenanalyse und die Studienverlaufsstatistik bilden hierfür die wichtigste Datenbasis. Sie führen Einschreibe- und Absolventendaten zusammen und ermöglichen unter Wahrung des Datenschutzes eine längsschnittliche Studienverlaufs- und Studienerfolgsanalyse. Sie bilden häufig den Ausgangspunkt für tieferegehende Analysen des Studienerfolgs durch nachfolgende quantitative oder auch qualitative Evaluationen und Datenanalysen. Auch die jährlich durchgeführte und inhaltsspezifisch ausgewertete Absolventenstudie der Hochschule spielt beim Monitoring und der qualitativen Einordnung des Studienerfolgs eine wichtige Rolle. Im Rahmen von gemeinsamen Ergebnisbesprechungen zwischen dem Referat Qualitätssicherung in Studiengängen und dem Studiengang werden die Ergebnisse der Analysen gemeinsam aufgearbeitet und daraus Maßnahmen zur Erhöhung des Studienerfolgs und der Weiterentwicklung des Studiengangs abgeleitet und implementiert.

Die Hochschule verweist darauf, dass die Studiengänge im Rahmen des fachbereichsspezifischen Qualitätssicherungskonzepts durch ein dichtes, von dem Referat Qualitätssicherung in Studiengängen des Dezernat III B – Studienangelegenheiten & Qualitätssicherung der Universität bereit gestelltes Netz von Evaluierungen auf Lehrveranstaltungs-, Modul- und Studiengangebene beständig evaluiert werden: Qualitative Lehrveranstaltungsevaluationen sind laut Selbstbericht ein selbstverständlicher und regelmäßiger Bestandteil aller Lehrveranstaltungen, werden von den Lehrenden selbst in den jeweiligen Veranstaltungen durchgeführt, mit den Studierenden besprochen und führen zu unmittelbaren Umgestaltungen der einzelnen Veranstaltungen. Ergänzend werden mindestens alle drei Semester zentral organisierte quantitative Lehrveranstaltungsevaluationen durchgeführt, die ebenfalls über die Rückbesprechung mit den jeweiligen Studierenden zu Umgestaltungen führen. Komplexere Evaluationen werden in Berichten der Studiengangskoordinator:innen aufbereitet, in regelmäßigen Treffen mit dem Studiendekanat analysiert und in den Direktoriumssitzungen mit Beteiligung der Studierenden besprochen und in Umstrukturierungen überführt. Studierende sind in den Direktionen repräsentiert und aktiv in die Lehrplanung einbezogen. Wünsche der Studierenden für spezifische Seminare werden über die Fachschaften gesammelt und nach Möglichkeit in die Lehrplanung einbezogen.

Übergreifende Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In allen drei Studiengängen „Friedens- und Konfliktforschung“ (M.A.), „Peace and Conflict Studies“ (M.A.) sowie „Soziologie: Gesellschaftliche Ordnungen im Wandel“ (M.A.) wird ein regelmäßiges, datenschutzkonformes Monitoring des Studienerfolgs unter Einbeziehung der zentral eingerichteten Evaluationsinstrumente durchgeführt. Die Evaluationen beziehen die Modul-, Lehrveranstaltungs- und Studiengangebene kontinuierlich ein und bilden die Grundlage zur Sicherung des Studienerfolgs. Die Studierenden sind regelhaft an diesen Prozessen beteiligt.

Die getroffenen Maßnahmen zur Weiterentwicklung der drei Studiengänge im Rahmen der Reakkreditierung sind aus Sicht des Gutachtergremiums zu begrüßen.

Die Studiengangsverantwortlichen vermittelten in den Gesprächen große Offenheit gegenüber studentischen wie gutachterlichen Eindrücken.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Friedens- und Konfliktforschung“ (M.A.)

Sachstand

Der Studiengang „Friedens- und Konfliktforschung“ (M.A.) verzeichnet nach hochschulischen Angaben weiterhin hohe, allerdings rückläufige Bewerbungszahlen. Die zur Verfügung stehenden

Kapazitäten konnten durchgehend vollständig ausgeschöpft werden. Studiengangwechsel oder -abbrüche sind sehr selten. Rund ein Drittel der Studierenden schließt das Studium nach sechs Semestern ab. Die durchschnittliche Studiendauer beträgt 7,3 Semester. Die Hochschule begründet die verlängerte Studiendauer mit weiteren Praktika, die Studierende oft auch nach der Abgabe der Masterarbeit absolvieren, um sich auf den Arbeitsmarkt vorzubereiten. Um diesem Bedürfnis Rechnung zu tragen und einer Studienzeitverlängerung entgegenzuwirken, wurde in der neuen Prüfungsordnung mit dem Modul „Angewandte Friedens- und Konfliktforschung“ die Möglichkeit eröffnet, ein forschungsbezogenes Praktikum im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen betrachten die Qualität im Masterstudiengang „Friedens- und Konfliktforschung“ (M.A.) als im hohen Maße gesichert. Die regelmäßigen Studienzeitverlängerungen resultieren nicht aus einer zu hohen Lehrveranstaltungs- oder Prüfungsdichte, sondern hängen mit der hohen Motivation der Studierenden zusammen, abseits des Curriculums weitere berufsorientierende Praktika zur eigenen Schwerpunktsetzung im Bereich der Friedens- und Konfliktforschung im Studium zu absolvieren. Daher begrüßt das Gutachtergremium ausdrücklich, das mit der neu gefassten Studien- und Prüfungsordnung die Möglichkeit eines weiteren Praktikums mit Vergabe entsprechender ECTS-Punkte anstelle eines Forschungsseminars curricular eingelassen ist. Die Studierenden bewerten den guten Betreuungsschlüssel sowie den internationalen Austausch als positiv.

Das Gutachtergremium hebt besonders die Institutionalisierte Alumni-Arbeit hervor, die einen wichtigen Beitrag zur Sichtbarkeit des Studiengangs und seiner Absolvent:innen leistet. Die geringe Größe des Studiengangs bietet die Möglichkeit eines individuellen Austauschs auf Peer-Ebene, insbesondere zur Vermittlung eines Überblickswissens zu Berufsfeldern. Um die Qualität weiter zu erhalten, könnte aus Sicht der Gutachter:innen das Netzwerk noch intensiver genutzt und ausgebaut werden, beispielsweise durch onlinebasierte Umfragen zum beruflichen Werdegang der Graduierten und das Einflechten von „Testimonials“ als Werbung für das Studienprogramm.

Unter dem Eindruck einer wachsend internationalisierten Studierendenschaft, die in „Friedens- und Konfliktforschung“ (M.A.) immatrikuliert ist, regt das Gutachtergremium an, der Zielgruppe die bereits vorhandenen Beratungsangebote und Kontaktstellen der Universität stärker verfügbar zu machen. Die unter Kapitel 2.2.7. herausgestellten Aspekte zu einer gelebten Willkommenskultur auf Universitätsebene, betreffend z.B. Wohnraum, Visaangelegenheiten, psychologischem Dienst, Jobbörse und interkulturellen Workshops zur Orientierung in Deutschland, betrachtet das Gutachtergremium auch für den Studiengang „Friedens- und Konfliktforschung“ (M.A.) als relevant. Um internationale Studierende frühzeitig abzuholen, könnten auf Studiengangsebene ein Peer-to-

Peer-Mentoring aufgesetzt und das vorhandene englischsprachige Lehrangebot prominent verfügbar gemacht werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 „Peace and Conflict Studies“ (M.A.)

Sachstand

Mit dem EU-Austritt des Vereinigten Königreichs sieht sich der binationale Studiengang „Peace and Conflict Studies“ (M.A.) mit diversen Herausforderungen, allem voran die signifikante Erhöhung der Studiengebühren der britischen Seite vor allem ab dem Wintersemester 2023/24, konfrontiert. Die Hochschule gibt im Selbstbericht an, mit der University of Kent im Gespräch zu sein. Trotz des „Brexit“ bewegten sich die Bewerberzahlen ausdauernd auf hohem Niveau. Dennoch schließt die Hochschule einen künftigen negativen Effekt vor allem bedingt durch die Gebührenentwicklung nicht aus, verweist gleichzeitig auf die Möglichkeit der Einwerbung von Stipendienmitteln des DAAD im Programm Internationale Studiengänge.

Laut der Hochschule gab es seit Einführung des Studiengangs keine Studiengangwechsel von Studierenden. Die Abbruchquote ist mit 5,4 Prozent sehr gering. 93 Prozent der Studierenden beenden in der Regelstudienzeit (vier Semester) das Studium. Der Masterstudiengang „Peace and Conflict Studies“ (M.A.) erlaubt jenseits härtefallbedingter Verlängerungen keine Überschreitung der Regelstudienzeit.

An der University of Kent orientieren sich dem Selbstbericht zufolge die Maßnahmen der Qualitätssicherung am Rahmen der Quality Assurance Agency for England (QAA). Konkrete Umsetzungen sind im Code of Practice for Quality Assurance festgelegt. Evaluationsergebnisse werden im Rahmen des Joint Degree-Studiengangs im Joint Board diskutiert. Die im Vereinigten Königreich übliche Einbeziehung eines für Prüfungsleistungen und -bewertungen evaluierenden External Examiners trägt zur Qualitätssicherung und zur Abstimmung über Qualitätsstandards zwischen den Partnern bei.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen betrachten die Qualität im Masterstudiengang „Peace and Conflict Studies“ (M.A.) als im hohen Maße gesichert.

Die Studierenden beschreiben den Studiengang als inhaltlich gleichermaßen interessant wie herausfordernd. Sie schätzen im Besonderen die heterogene internationale Gemeinschaft, das

ausgewiesene interdisziplinäre Profil des Studiengangs, die vielfältigen Lehrinhalte mit ihrem Anwendungsbezug und die damit verbundene Chance, ein eigenes Portfolio herauszubilden. Die Studierenden absolvieren den Studiengang fast ausnahmslos in Regelstudienzeit, was neben gutem Betreuungsschlüssel vor allem auf die Regularien der University of Kent zurückzuführen ist.

Die Studierenden erleben die heterogene internationale Gemeinschaft innerhalb des Studiengangs als positiv. Vielversprechend für die Vernetzung der Studierenden mit den Absolvent:innen stellt sich die institutionalisierte Alumni-Arbeit dar, die sich über den Studienalltag hinaus erstreckt und die Studierenden mit den Berufsfeldern der Friedens- und Konfliktforschung in Berührung bringt. Analog zum Studiengang „Friedens- und Konfliktforschung“ (M.A.) regt das Gutachtergremium an, das Alumni-Netzwerk auch zur strategischen Außendarstellung des Programms nutzbar zu machen, beispielsweise durch onlinebasierte Umfragen zum beruflichen Werdegang der Graduierten und das Einflechten von „Testimonials“.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 „Soziologie: Gesellschaftliche Ordnungen im Wandel“ (M.A.)

Sachstand

Der Studiengang Soziologie verzeichnet aktuell rückläufige Einschreibezahlen und eine Absolventenquote zwischen 60 und 70 Prozent. Die große Mehrheit der Studierenden benötigt länger als die Regelstudienzeit zur Beendigung ihres Studiums, im Schnitt zwischen sechs und sieben Semestern. Die Hochschule führt dies im Selbstbericht auf die hohe Anzahl Studierender zurück, die neben dem Studium arbeiten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die eingeschriebenen Studierenden, die sich bislang überwiegend aus der Region rekrutieren, stellen die thematische Breite des Studiums heraus, das sie ihrerseits nach eigenen Schwerpunkten gestalten und als variantenreich erfahren.

Das Gutachtergremium sieht indes Potenziale im Übergang vom Studium ins Berufsleben: Ein substanzieller Anteil der Studierenden beendet das Studium erst nach der Regelstudienzeit. Der Fachbereich zeigt ein hohes Bewusstsein für diese Herausforderungen und hat daher unter anderem den Bereich der Studienberatung und Studienkoordination personell gestärkt. Das Gutachtergremium regt eine stärkere peer-gestützte Alumni-Arbeit an, um immatrikulierten

Studierenden einen Überblick zu den Forschungsfeldern und zu den hierfür notwendigen Qualifizierungen individuelle Unterstützung anzubieten.

Die Neuausrichtung auf den Ordnungsbegriff und die im Institut gesetzten Schwerpunkte wie „Anthropozän“, „Ökologie und Nachhaltigkeit“ und „globale Ordnung“ verfolgen auch das Ziel, mehr Studienbewerber:innen – sowohl aus Marburg als auch von anderen Hochschulen kommend – für ein soziologisches Masterstudium in Marburg zu interessieren. Die Gutachter:innen regen in diesem Sinne an, das standortspezifische Forschungsprofil und die gelehrten Kernkompetenzen des Studiengangs gegenüber Soziologie-Studiengängen anderer Universitäten noch klarer herauszuarbeiten, um diese als Alleinstellungsmerkmal in der Außendarstellung nutzbar zu machen. Durch gezielte überregionale bzw. internationale Bewerbung, aber auch durch Ausweitung der studentischen Projektarbeiten bzw. überregionaler und internationaler Praktika könnte weiterhin die Reichweite des Studiengangs innerhalb der Hochschullandschaft erhöht werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Erreichung von Gleichstellung und der Abbau von Diskriminierungen sind nach Angaben der Hochschule selbstverständliche Aufgaben und Voraussetzung für einen diversitätssensiblen und wertschätzenden Umgang aller Hochschulangehörigen miteinander. Das Ziel, eine wertschätzende und diskriminierungsarme Forschungs-, Lehr-/Lern- und Arbeitsumgebung zu bieten, ist in den Leitsätzen zur Marburger Berufungskultur integriert. Familienfreundlichkeit, Diversität/Antidiskriminierungsarbeit und Gleichstellung werden als inhaltlich verflochtene und zugleich organisational eigenständige Arbeitsfelder betrachtet.

Auf zentraler Ebene aktiv in der Beratung von Betroffenen, von Studierenden in besonderen Lebenslagen, in der Präventions- und Aufklärungsarbeit sowie in der Entwicklung innovativer Konzepte und effektiver Maßnahmen sind die zentralen und dezentralen Studienberatungen, die zentralen und dezentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, der Familienservice, die Stabsstelle Antidiskriminierung und Diversität, der Familienservice und die Servicestelle für behinderte Studierende. Zentrale Konzepte bilden hierbei der Frauenförder- und Gleichstellungsplan 2023-2028 und die Diversitätsstrategie der Philipps- Universität Marburg 2023-2027. Im Jahr 2023

hat die Philipps-Universität Marburg erfolgreich das „Diversity Audit“ des Stifterverbandes durchlaufen.

Die Universität trägt seit 2015 das Gütesiegel „Familienfreundliche Hochschule Land Hessen“. Der Familienservice berät studierende und lehrende Eltern zu allen Vereinbarkeitsthemen und unterstützt durch Kinder- und Ferienbetreuungsangebote. Die Hochschule bietet außerdem an vielen Standorten familiengerechte Arbeits- und Lernräume. Über die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten werden Fonds für Studierende mit Kind angeboten, aus denen Kinderbetreuung für Veranstaltungen außerhalb der offiziellen Betreuungszeiten oder in der Examensphase erstattet werden können.

Umfassende Beratung zu den Themenbereichen Diversität und Diskriminierungsschutz bietet die Stabsstelle Antidiskriminierung und Diversität, sowohl für Betroffene als auch in Fort- und Weiterbildung im Bereich Prävention. Über das Projekt EstER (Empowerment für Studierende mit Erfahrungen mit Rassismus) wird betroffenen Studierenden ein breites Angebot zur Vernetzung und Unterstützung angeboten.

Die Servicestelle für behinderte Studierende als eine von mehreren Beratungsangeboten im Bereich Studium und Lehre berät umfassend zu allen Aspekten im Themenfeld Studium mit Behinderung oder chronischen bzw. psychischen Erkrankungen, wie Nachteilsausgleich, technische Hilfsmittel, Studienassistenzen oder studentisches Wohnen. Weitere Tätigkeitsbereiche sind die Weiterentwicklung von Maßnahmen zur Reduzierung digitaler Barrieren sowie der Aufbau und die Begleitung verschiedener Vernetzungsangebote für Studierende, wie z.B. eine Selbsthilfegruppe zum Thema „Mental Health“.

Die Familienförderung, der Nachteilsausgleich und die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums sind hochschulweit in den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen in Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg in § 26 geregelt. Für Studierende in besonderen Lebenslagen wie Behinderungen, Erziehung und Betreuung von Kindern oder Pflege naher Angehöriger sehen die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Universität (jeweils § 26) angemessene Entlastungsmöglichkeiten vor.

Am Fachbereich engagieren sich Lehrende und Beratungseinrichtungen für individuelle Lösungsmöglichkeiten in persönlichen Gesprächen. Nach eigenen Angaben besteht in den Gremien und insbesondere im Prüfungsausschuss eine hohe Sensibilität für intersektionale Fragen der sozialen Ungleichheit und für die Unterstützung von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Im Rahmen von ERASMUS-Kooperationen begrüßt das Zentrum für Konfliktforschung regelmäßig Studierende aus ‘least developed countries’, für die spezielle Lehrangebote bereitgestellt werden.

Übergreifende Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den Studien- und Prüfungsordnungen aller drei Studiengänge werden Geschlechter- und Chancengleichheit hinreichend berücksichtigt. Studierende in besonderen Lebenslagen können Nachteilsausgleiche in Anspruch nehmen. Das Gutachtergremium regt an, geschlechtsdiverse Dimensionen mitzudenken und zu stärken und so den Kontext der Geschlechtergerechtigkeit auch auf trans- oder intersexuelle Identitäten auszuweiten.

Der Frauenanteil in den Studiengängen „Friedens- und Konfliktforschung“ (M.A.) sowie „Peace and Conflict Studies“ (M.A.) liegt nach Angaben des Fachbereichs seit jeher bei ca. 75%. Auch der akademische Mittelbau verzeichnet einen hohen Frauenanteil, der Lehrkörper ist nach Angaben der Hochschule insgesamt divers aufgestellt. Die Gutachter:innen begrüßen, dass in der Lehre vielfach Fragen des Feminismus und feministischer Theorien, zu Diversität und Intersektionalität aufgegriffen werden und die Studiengänge daher auch für Studierende verschiedener Altersgruppen und Herkunftsländer attraktiv sind. Internationale Studierende mit sozioökonomischen Hintergründen selbst aus „least developed countries“ profitieren unter anderem von einem breit angelegten ERASMUS-Mobilitätsprogramm des Fachbereichs. Das Gutachtergremium begrüßt diese Bestrebungen des Fachbereichs um eine diverse Studierendenschaft ausdrücklich und regt die Fortsetzung dieser Aktivitäten unbedingt an.

Während weibliche Studierende in „Soziologie: Gesellschaftliche Ordnungen im Wandel“ (M.A.) ca. 50% ausmachen, verzeichnet der Lehrkörper im Mittelbau bislang einen höheren Männeranteil. Den Studiengangsverantwortlichen zufolge ist der Fachbereich in seiner Forschung über Diversity-Themen stark. Allerdings würden die Mitarbeiter:innen bei Drittmittelanträgen das Geschlecht bzw. die eigene Herkunft absichtlich nicht sichtbar machen, um sich nicht einer Stereotypie auszusetzen. Der Fachbereich identifiziert in den Gesprächen diesen Punkt der Forschungsförderung selbst als sensibel. Das Gutachtergremium ermuntert die Studiengangsverantwortlichen, neue, innovative Ansätze zu diskutieren, um die Diversität in der Studierendenschaft, aber auch innerhalb des Lehrkörpers auf allen Ebenen noch deutlicher herauszustellen.

Zu begrüßen sind die Bestrebungen der Philipps-Universität Marburg, die auf Präsidiumsebene eingesetzte Arbeitsgruppe zur Diversitäts- und Gleichstellungspolitik um intersektionelle Perspektiven zu erweitern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

2.6 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.7 Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.8 Wenn einschlägig: Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Studiengang 02 „Peace and Conflict Studies“ (M.A.)

Sachstand

Die Kooperation mit der University of Kent ist Teil einer strategischen Partnerschaft beider Universitäten. Formen der Zusammenarbeit und formelle Regelungen zu Entscheidungsverfahren und der Qualitätssicherung sind im Kooperationsvertrag festgelegt. Der Kooperationsvertrag befindet sich in Feinabstimmung zwischen beiden Universitäten. In England erfolgt die Qualitätskontrolle im Rahmen der Quality Assurance Agency for England (QAA). Die Anforderungen dieses Rahmens sind in an der University of Kent in denen Codes of Practice for Quality Assurance und dem Credit Framework festgelegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang „Peace and Conflict Studies“ (M.A.) wird als Programm von der University of Kent und der Philipps-Universität Marburg organisiert und in Bezug auf die Studienstruktur jeweils hälftig durchgeführt. Die Kooperation ist formal durch einen Kooperationsvertrag abgesichert, dessen Neufassung zum Zeitpunkt der Begehung ausstand und der nachzureichen ist.

In den Gesprächen verwiesen die Programmverantwortlichen der University of Kent sowie der Philipps-Universität Marburg auf eine enge strategische Partnerschaft. An beiden Universitäten ist jeweils ein:e Programmdirektor:in benannt. Das eingerichtete Joint Board als Konsortium gebildet aus jenen Programmdirektor:innen, außerdem einem bzw. einer von der University of Kent bestellten externen Gutachter:in in beratender Funktion sowie mindestens zwei weiteren hauptamtlich Lehrenden pro Universität ist Ausfluss des gemeinsamen Qualitätsverständnisses. Das Joint Board nimmt eine beratende wie vermittelnde Funktion, u.a. in der Einhaltung des Kooperationsvertrags,

der Berichterstattung durch die Programmrichtungen und der Kommunikation von Maßnahmen an die Studierenden ein (§ 17 StPO-PaCS).

Die Erstellung der fachspezifischen Marburger Studien- und Prüfungsordnung erfolgt auf der Basis dieses Kooperationsvertrags (§ 2 StPO-PaCS). Der am Fachbereich eingerichtete Prüfungsausschuss entscheidet in Studien- und Prüfungsangelegenheiten auf Vorschlag bzw. in Absprache mit dem Joint Board.

Die übergreifenden Bestandteile des Studiums – vor allem Ziele des Studiums, Zugangsvoraussetzungen und -verfahren und der Aufbau des Studiums – fallen in den Geltungsbereich beider Universitäten. Das betrifft auch die Erstellung von Abschlussdokumenten. Modulregelungen und administrative Regelungen unterliegen dagegen der Verantwortung der jeweiligen Universität.

Der Studiengang ist für alle Studierenden im ersten Studienjahr gebührenpflichtig. Bislang ist kein Bewerberrückgang in Zusammenhang mit dem „Brexit“ für europäische Studierende stark angehobenen Gebühren festzustellen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Kooperationsvereinbarung als rechtlich bindende Grundlage der gemeinsamen Verantwortung der Philipps-Universität Marburg und der University of Kent muss vorgelegt werden.

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO)/ Studienakkreditierungsverordnung des Landes Hessen (StakV)

3 Gutachtergremium

3.1 Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer

- **Prof. Dr. Anja Jetschke**, Professur für Internationale Beziehungen, Georg-August-Universität Göttingen
- **Prof. Dr. Ulf Engel**, Professur für "Politik in Afrika", Universität Leipzig
- **Prof. Dr. Wolfgang Meyer**, Professur für Soziologie / Arbeitsgruppe Evaluation der Fakultät HW, Universität des Saarlandes

3.2 Vertreterin der Berufspraxis

- **Dr. Anja Mihr**, Leitung Center on Governance through Human Rights, Berlin

3.3 Vertreter der Studierenden

- **Luc Zettl**, Studierender „Europäische und internationale Verwaltung“ (M.A.), Andrassy Universität Budapest

IV Datenblatt

1 Daten zu den Studiengängen

1.1 Studiengang 01 „Friedens- und Konfliktforschung“ (M.A.)

Erfassung „Abschlussquote“⁽²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung⁽³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

Semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Beginn in Sem. X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2023/2024	35	27	0	0	-	0	0	-	0	0	0
SS 2023	0		0	0	-	0	0	-	0	0	0
WS 2022/2023	31	23	0	0	-	0	0	-	0	0	0
SS 2022	0		0	0	-	0	0	-	0	0	0
WS 2021/2022	32	27	0	0	-	0	0	-	0	0	0
SS 2021 ¹⁾	0		0	0	-	0	0	-	0	0	0
WS 2020/2021	28	22	0	0	-	3	3	10,7	4	4	14,3
SS 2020	0		0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2019/2020	34	26	0	0	-	0	0	-	3	3	8,8
SS 2019	0		0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2018/2019	47	41	1	1	2,1	3	3	6,4	11	10	23,4
SS 2018	0		0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2017/2018	47	41	0	0	-	6	6	12,8	15	14	31,9
SS 2017	0		0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2016/2017	36	27	2	1	5,6	7	5	19,4	11	8	30,6
SS 2016	1	1	1	1	100,0	1	1	100,0	1	1	100,0
WS 2015/2016	35	23	2	1	5,7	5	2	14,3	12	5	34,3
Insgesamt	326	258	6	4	1,8	25	20	7,7	57	45	17,5

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d. h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung⁽²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

(1)	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2023/2024	0	0	0	0	0
SS 2023	0	0	0	0	0
WS 2022/2023	0	0	0	0	0
SS 2022	0	0	0	0	0
WS 2021/2022	0	0	0	0	0
SS 2021 ¹⁾	0	0	0	0	0
WS 2020/2021	3	1	0	0	0
SS 2020	0	0	0	0	0
WS 2019/2020	13	1	0	0	0
SS 2019	0	0	0	0	0

WS 2018/2019	24	12	0	0	0
SS 2018	0	0	0	0	0
WS 2017/2018	31	10	0	0	0
SS 2017	0	1	0	0	0
WS 2016/2017	19	8	1	0	0
SS 2016	0	1	0	0	0
WS 2015/2016	24	8	0	0	0
Insgesamt	114	42	1	0	0

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
 2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in mehr als RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2023/2024	-	-	-	-	0
SS 2023	-	-	-	-	0
WS 2022/2023	-	-	-	-	0
SS 2022	-	-	-	-	0
WS 2021/2022	-	-	-	-	0
SS 2021 ¹⁾	-	-	-	-	0
WS 2020/2021	-	75,0%	25,0%	-	100,0%
SS 2020	-	-	-	-	0
WS 2019/2020	-	-	21,4%	78,6%	100,0%
SS 2019	-	-	-	-	-
WS 2018/2019	2,8%	5,6%	22,2%	69,4%	100,0%
SS 2018	-	-	-	-	-
WS 2017/2018	-	14,6%	22,0%	63,4%	100,0%
SS 2017	-	-	-	100,0%	100,0%
WS 2016/2017	7,1%	17,9%	14,3%	60,7%	100,0%
SS 2016	100,0%	-	-	-	100,0%
WS 2015/2016	6,3%	9,4%	21,9%	62,5%	100,0%
Insgesamt	3,2%	12,6%	22,7%	61,5%	100,0%

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
 2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

1.2 Studiengang 02 „Peace and Conflict Studies“ (M.A.)

Erfassung „Abschlussquote“²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Beginn in Sem. X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2023/2024	12	7	0	0	-	0	0	-	0	0	-
SS 2023	0		0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2022/2023	20	16	0	0	-	0	0	-	0	0	-
SS 2022	0		0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2021/2022	15	12	14	11	93,3	14	11	93,3	14	11	93,3
SS 2021 ¹⁾	0		0	0	-	0	0	-	0	0	-

WS 2020/2021	10	6	9	6	90,0	9	6	90,0	9	6	90,0
SS 2020	0		0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2019/2020	15	12	14	11	93,3	14	11	93,3	14	11	93,3
SS 2019	0		0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2018/2019	13	8	6	4	46,2	13	8	100,0	13	8	100,0
SS 2018	0		0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2017/2018	15	12	14	11	93,3	14	11	93,3	14	11	93,3
SS 2017	0		0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2016/2017	10	7	12	9	120,0	12	9	120,0	12	9	120,0
SS 2016	0		0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2015/2016	17	14	13	10	76,5	15	12	82,4	15	12	88,2
Insgesamt	127	94	82	62	64,6	91	68	70,9	91	68	71,7

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.
- 3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2023/2024	0	0	0	0	0
SS 2023	0	0	0	0	0
WS 2022/2023	0	0	0	0	0
SS 2022	0	0	0	0	0
WS 2021/2022	0	7	1	0	0
SS 2021 ¹⁾	0	0	0	0	0
WS 2020/2021	4	5	0	0	0
SS 2020	0	0	0	0	0
WS 2019/2020	5	9	0	0	0
SS 2019	0	0	0	0	0
WS 2018/2019	7	6	0	0	0
SS 2018	0	0	0	0	0
WS 2017/2018	2	12	0	0	0
SS 2017	0	0	0	0	0
WS 2016/2017	8	4	0	0	0
SS 2016	0	0	0	0	0
WS 2015/2016	11	4	0	0	0
Insgesamt	43	47	1	0	0

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in mehr als RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)

WS 2023/2024	-	-	-	-	-
SS 2023	-	-	-	-	-
WS 2022/2023	-	-	-	-	-
SS 2022	-	-	-	-	-
WS 2021/2022	100,0%	-	-	-	100,0%
SS 2021 ¹⁾	-	-	-	-	-
WS 2020/2021	100,0%	-	-	-	100,0%
SS 2020	-	-	-	-	-
WS 2019/2020	100,0%	-	-	-	100,0%
SS 2019	-	-	-	-	-
WS 2018/2019	46,2%	53,8%	-	-	100,0%
SS 2018	-	-	-	-	-
WS 2017/2018	100,0%	-	-	-	100,0%
SS 2017	-	-	-	-	-
WS 2016/2017	100,0%	-	-	-	100,0%
SS 2016	-	-	-	-	-
WS 2015/2016	86,7%	6,7%	6,7%	-	100,0%
Insgesamt	91,7%	6,2%	1,4%	0,7%	100,0%

1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

1.3 Studiengang 03 „Soziologie: Gesellschaftliche Ordnungen im Wandel“ (M.A.)

Erfassung „Abschlussquote“⁽²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung⁽³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

Semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Beginn in Sem. X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2023/2024	9	7	0	0	-	0	0	-	0	0	-
SS 2023	0		0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2022/2023	11	10	0	0	-	0	0	-	0	0	-
SS 2022	0		0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2021/2022	15	14	0	0	-	0	0	-	0	0	-
SS 2021 ¹⁾	0		0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2020/2021	23	14	0	0	-	0	0	-	0	0	-
SS 2020	0		0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2019/2020	22	14	0	0	-	5	4	22,7	10	8	45,5
SS 2019	0		0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2018/2019	26	17	0	0	-	5	4	19,2	10	9	38,5
SS 2018	0		0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2017/2018	30	20	0	0	-	8	4	26,7	13	8	43,3
SS 2017	0		0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2016/2017	25	19	0	0	-	5	4	20,0	8	7	32,0
SS 2016	0		0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2015/2016	40	23	0	0	-	10	6	25,0	16	9	40,0
Insgesamt	201	138	0	0	-		22	16,4	57	41	28,4

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
 2) Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d. h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.
 3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung⁽²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

(1)	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(6)
WS 2023/2024	0	0	0	0	0
SS 2023	0	0	0	0	0
WS 2022/2023	0	0	0	0	0
SS 2022	0	0	0	0	0
WS 2021/2022	0	0	0	0	0
SS 2021 ¹⁾	0	0	0	0	0
WS 2020/2021	0	0	0	0	0
SS 2020	0	0	0	0	0
WS 2019/2020	5	9	0	0	0
SS 2019	0	0	0	0	0
WS 2018/2019	6	13	0	0	0
SS 2018	0	0	0	0	0
WS 2017/2018	5	15	1	0	0
SS 2017	0	0	0	0	0
WS 2016/2017	3	12	0	0	0

SS 2016	0	0	0	0	0
WS 2015/2016	11	16	0	0	0
Insgesamt	30	65	1	0	0

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
 2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in mehr als RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2023/2024	-	-	-	-	-
SS 2023	-	-	-	-	-
WS 2022/2023	-	-	-	-	-
SS 2022	-	-	-	-	-
WS 2021/2022	-	-	-	-	-
SS 2021 ¹⁾	-	-	-	-	-
WS 2020/2021	-	-	-	-	-
SS 2020	-	-	-	-	-
WS 2019/2020	-	35,7%	35,7%	28,6%	100,0%
SS 2019	-	-	-	-	-
WS 2018/2019	-	26,3%	26,3	47,4%	100,0%
SS 2018	-	-	-	-	-
WS 2017/2018	-	38,1%	23,8%	38,1%	100,0%
SS 2017	-	-	-	-	-
WS 2016/2017	-	33,3%	20,0%	46,7%	100,0%
SS 2016	-	-	-	-	-
WS 2015/2016	-	37,0%	22,2%	40,7%	100,0%
Insgesamt	3,2%	29,4%	20,9%	46,5%	100,0%

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
 2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	18.09.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	15.12.2023
Zeitpunkt der Begehung:	20./21.02.2024
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studiengangsleitungen (Marburg / Kent), Lehrende, Studierende, Alumni
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Seminarräume (Ketzerbach 63), zentrales Hörsaalgebäude, Campus

2.1 Studiengang 01 „Friedens- und Konfliktforschung“ (M.A.)

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 26.03.2004 bis 31.03.2009 ACQUIN e.V.
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 01.04.2009 bis 30.09.2016 ACQUIN e.V.
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von 01.10.2016 bis 30.09.2024 ACQUIN e.V.

2.2 Studiengang 02 „Peace and Conflict Studies“ (M.A.)

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 30.03.2012 bis 30.09.2017 ACQUIN e.V.
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 26.09.2017 bis 30.09.2024 ACQUIN e.V.

2.3 Studiengang 03 „Soziologie: Gesellschaftliche Ordnungen im Wandel“ (M.A.)

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 29.06.2005 bis 30.09.2011 ACQUIN e.V.
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 01.10.2011 bis 30.09.2018 ACQUIN e.V.
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von 01.10.2018 bis 30.09.2025 ACQUIN e.V.

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.

²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des

Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)